



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

1. Kantone (24)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Land
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden (Verzicht)
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden (Verzicht)
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (5)

- Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
- Christlichdemokratische Volkspartei CVP
- FDP. Die Liberalen
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (4)

- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

4. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen (1)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

5. Übrige Organisationen und Interessenten (6)

- Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz SwissHoldings
- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand EXPERTsuisse
- Schweizerischer Treuhänder-Verband) TREUHAND SUISSE
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer (3)

- Chambre vaudoise des arts et métiers fPv
- Schweizerischer Versicherungsverband
- Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

14. Dezember 2016 (RRB Nr. 1209/2016)
**Verordnung über die Verrechnungssteuer
(Konzernfinanzierung; Änderung, Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. September 2016, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von inländischen Konzernen erzielt wird. Inländische Konzerne können damit die konzerninterne Finanzierung zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen. Indem ausländische Konzerngesellschaften Mittel aus einer von einer inländischen Konzerngesellschaft garantierten Obligation höchstens im Umfang ihres Eigenkapitals ohne Verrechnungssteuerfolgen an die inländische Konzerngesellschaft weiterleiten können, bleibt der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer erhalten. Zusammen mit der Unternehmenssteuerreform III, namentlich der dort vorgesehenen zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital, kann sich diese Massnahme positiv auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der Schweiz und damit auch auf die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden auswirken. Personelle Auswirkungen sind weder beim Bund noch bei den Kantonen und Gemeinden zu erwarten.



Wir stimmen daher der Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) zu.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

14. Dezember 2016

RRB-Nr.: 1399/2016
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen --
Ihr Zeichen --
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung); Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur oben genannten Revisionsvorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die geplanten Änderungen der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Damit kann eine Benachteiligung von Schweizer Konzernen gegenüber ausländischen Konzernen korrigiert werden, was sich positiv auf die Wertschöpfung und den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz auswirken dürfte.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Beatrice Simon

Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 22. November 2016

Protokoll-Nr.: 1214

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der USR III (NID light) dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen – direkt und indirekt – zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Zusammenfassend stimmt der Kanton Luzern dieser Stärkung der Attraktivität des Standortes Schweiz zu.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungspräsident

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 23. September 2016 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV; SR 642.211) (Konzernfinanzierung) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Gegenstand dieser Vorlage bildet die Anpassung der Verordnung über die Verrechnungssteuer, um die Konzernfinanzierung aus der Schweiz heraus zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen zu ermöglichen und gleichzeitig die Standortattraktivität der Schweiz zu erhöhen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen. Diese Änderungen ermöglichen Schweizer Konzernen die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vorzunehmen. Ausserdem können damit die inländischen Unternehmen auf entsprechende Strukturen im Ausland verzichten, die wegen der BEPS-Vorgaben (Base Erosion and Profit Shifting) dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen. Zusammen mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III), die eine zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID light) beinhaltet, dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen - direkt und indirekt - zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Vor diesem Hintergrund stimmt der Regierungsrat der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der VStV zur Stärkung der Standortattraktivität vorbehaltlos zu.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor-Stv.

Beat Jörg Adrian Zurfluh

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 13. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2016 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 23. Dezember 2016 zu einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer zur steuerlichen Entlastung konzerninterner Finanzierungen Stellung zu nehmen.

Am 18. November 2016 hat Ihnen die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage zukommen lassen. In Übereinstimmung mit dieser Stellungnahme kommt der Regierungsrat des Kantons Schwyz zum Schluss, dass der Vorlage vollumfänglich zuzustimmen ist. Die darin vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von schweizerischen Konzernen und die daraus zu erwartende Stärkung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

per Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 11. November 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur titelerwähnten Vorlage wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der USR III (NID light) dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen - direkt und indirekt - zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Zusammenfassend kann dieser Stärkung der Attraktivität des Standortes Schweiz vorbehaltlos zugestimmt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 20. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. September 2016 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Konzerninterne Guthaben sind von der Verrechnungssteuer grundsätzlich ausgenommen. Nicht von dieser Ausnahmeregelung profitieren können nach geltendem Recht allerdings Schweizer Konzerne, die eine Obligation über eine *ausländische* Konzerngesellschaft begeben, welche von einer *schweizerischen* Konzerngesellschaft *garantiert* wird. Nach der Vorlage soll eine Weiterleitung von Mitteln einer ausländischen Emittentin an eine in der Schweiz ansässige Konzerngesellschaft neu im Umfang von höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Konzerngesellschaft möglich sein. Eine über das Eigenkapital hinausgehende Weiterleitung von Mitteln aus der ausländischen Emission an eine schweizerische Konzerngesellschaft soll jedoch weiterhin dazu führen, dass die Zinszahlungen im Rahmen von konzerninternen Finanzierungstätigkeiten der schweizerischen Konzerngesellschaft der Verrechnungssteuer unterliegen.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat dazu eine Mustervernehmlassung verfasst, welche der Vorlage vorbehaltlos zustimmt. Wir übernehmen nachfolgend diese Vernehmlassung.

1. Ausgangslage

Bei der konzerninternen Finanzierung stellt die Verrechnungssteuer ein Hindernis dar. Entsprechende Aktivitäten finden darum vorwiegend in ausländischen Konzerngesellschaften statt oder aber in Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Wegen der sog. BEPS-Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind diese Finanzierungsaktivitäten aktuell gefährdet. Nachteile drohen insbesondere aufgrund der verschärften Substanzanforderungen, den neuen Verrechnungspreisvorgaben sowie dem Country-by-Country-Reporting (CbCR). Konzerne müssen inskünftig damit rechnen, dass Finanzierungsaktivitäten aus substanz-

schwachen Finanzgesellschaften, soweit diese isoliert von anderen wichtigen Konzernfunktionen ausgeübt werden, von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt kritisch geprüft und gegebenenfalls steuerlich nicht (mehr) akzeptiert werden. Als Folge davon ist damit zu rechnen, dass Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und damit auch attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern. Diese steuerlichen Hindernisse gefährden auch weitere Headquarter-Aktivitäten in der Schweiz.

Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt der Bundesrat vor, die Absätze 2 und 3 von Artikel 14a der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) anzupassen. Der gesetzliche Rahmen soll aber weiterhin respektiert und insbesondere der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer nicht ausgehöhlt werden. Folgende zwei Änderungen sind vorgesehen: Die Weiterleitung von Mitteln einer ausländischen Emittentin in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft im Umfang von höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft soll inskünftig möglich sein, ohne dass damit die Qualifikation von Art. 14a Abs. 1 VStV in Frage gestellt würde. Zudem soll der Kreis der Konzerngesellschaften von vollkonsolidierten neu auch auf teilkonsolidierte Gesellschaften (beispielsweise Joint Venture mit Beteiligungsanteil von 50 Prozent) ausgeweitet werden.

2. Stellungnahme

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. So können auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) dürften sich insbesondere im Treasury-Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen – direkt und indirekt – zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die ebenfalls bereits geplante (allgemeine) Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt dabei jedenfalls erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Der Vorlage können wir damit vorbehaltlos zustimmen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 7. November 2016
Unsere Ref: 2016-159

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft zur direkten Erledigung dem Departement Finanzen und Gesundheit. Gerne lassen uns wie folgt vernehmen:

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden.

So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten.

Zusammen mit der Unternehmenssteuerreform III dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen – direkt und indirekt – zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Zusammenfassend kann dieser Stärkung der Attraktivität des Standortes Schweiz vorbehaltlos zugestimmt werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Dr. oec. Rolf Widmer
Landammann

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

versandt am:

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 29. November 2016 hepa
FD FDS 6 / 117 / 88187

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 23. September 2016. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2016 die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung der Vernehmlassung beauftragt. Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Antrag:

Die Anpassung der Absätze 2 und 3 von Artikel 14a VStV soll im vorgeschlagenen Sinne vorgenommen werden.

Begründung:

Nach geltendem Recht fallen bei Finanzierungen innerhalb eines Konzerns grundsätzlich Verrechnungssteuern an. Dieser Umstand stellt im internationalen Vergleich einen Nachteil dar und schwächt den Kapitalmarkt Schweiz. Die Folge ist, dass Konzernfinanzierungsfunktionen heute weitgehend im Ausland angesiedelt sind (inklusive Wertschöpfung, Arbeitsplätze etc.).

Im Lichte der aktuellen internationalen Entwicklungen und namentlich von verschärften Empfehlungen der OECD unter dem Stichwort «Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)» ist in der Praxis festzustellen, dass die bestehenden internationalen Finanzierungsstrukturen und deren Standorte kritisch hinterfragt und gegebenenfalls angepasst werden. Viele international tätige Unternehmen fürchten Risiken insbesondere aufgrund der verschärften Substanzanforderungen, den neuen Transfer-Price Vorgaben sowie dem Country by Country Reporting. So müssen Konzerne etwa inskünftig damit rechnen, dass Finanzierungsaktivitäten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften, soweit diese isoliert von anderen wichtigen Konzernfunktionen ausgeübt werden, von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt kritisch geprüft und gegebenenfalls steuerlich nicht (mehr) akzeptiert werden. Als Konsequenz ist damit zu rechnen, dass Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufga-

ben ausstatten und damit auch attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern. Die steuerlichen Hindernisse gefährden aber auch weitere Headquarteraktivitäten in der Schweiz.

Durch eine Anpassung der Absätze 2 und 3 von Artikel 14a VStV werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen verbessert, indem einerseits die Weiterleitung von Mitteln einer ausländischen Emittentin in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft im Umfang von höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft inskünftig möglich sein soll, ohne dass damit die Qualifikation von Artikel 14a Absatz 1 VStV in Frage gestellt würde. Zudem soll der Kreis der Konzerngesellschaften von vollkonsolidierten neu auch auf teilkonsolidierte Gesellschaften (zum Beispiel Joint Venture mit Beteiligungsanteil von 50 Prozent) ausgeweitet werden.

So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der USR III (NID light) dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen – direkt und indirekt – zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.

Zusammenfassend kann dieser Stärkung der Attraktivität des Standortes Schweiz vorbehaltlos zugestimmt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unseren Antrag zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Landammann

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als Word- und als pdf-Dokument)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur
Ueli Maurer
Chef du département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Berne

Fribourg, le 5 décembre 2016

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (financement de groupes de sociétés), procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Nous soutenons expressément la modification d'ordonnance proposée. Cette dernière améliorera les conditions fiscales applicables au financement interne des groupes de sociétés suisses. Dans ce contexte, nous nous rallions largement aux prises de position de la Conférence suisse des impôts et de la Conférence des Directeurs cantonaux des Finances. Contrairement à ce qui ressort de ces dernières et du rapport explicatif du Conseil fédéral, nous estimons toutefois qu'il n'est actuellement pas impératif d'introduire la déduction notionnelle d'intérêts (NID) pour permettre des effets positifs sur l'emploi. La mise en place de conditions-cadres fiscales avantageuses pour l'ensemble des entreprises par le biais d'une baisse importante des taux de l'impôt sur le bénéfice et de l'impôt sur le capital, telle que le propose le Conseil d'Etat, nous paraît être une stratégie tout aussi efficace.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Marie Garnier
Présidente

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Finanzdepartement

Departementssekretariat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
Telefax 032 627 22 70
finanzdepartement@fd.so.ch
www.so.ch

Roland Heim

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

20. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2016 haben Sie dem Regierungsrat die Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV; Konzernfinanzierung) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Gerne teilen wir Ihnen, dass wir mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 14a VStV aus den im Erläuternden Bericht genannten Gründen einverstanden sind. Wir erachten sie als einen sinnvollen Schritt zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend können wir ausserdem auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 18. November 2016 hinweisen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und

grüssen Sie freundlich

sig.
Roland Heim
Regierungsrat

Kopie an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
HA Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 7. Dezember 2016

Präsidualnummer: 161516

Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016

Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Vernehmlassungsverfahren Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2016 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonen mit Frist bis 23. Dezember 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer betreffend Konzernfinanzierung gegeben. Wir danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zugehen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für konzerninterne Finanzierungstätigkeiten von Schweizer Konzernen verbessert werden. Konzerninterne Finanzierungen sollen auch bei einer Mittelaufnahme von einer ausländischen Konzerngesellschaft, die durch eine zum gleichen Konzern gehörende inländische Gesellschaft garantiert wird, ohne Belastung durch die Verrechnungssteuer ermöglicht werden, sofern die mittelaufnehmende ausländische Gesellschaft keine Mittel in die Schweiz weiterleitet, die den Betrag ihres Eigenkapitals übersteigen.

Mit der Änderung der Verordnung wird die durch die Verrechnungssteuer verursachte Benachteiligung von Schweizer Konzernen gegenüber ausländischen Konzernen beseitigt und werden gleich lange Spiesse geschaffen. Das ist sinnvoll. Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Verrechnungssteuerverordnung deshalb zu.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Präsident

Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Liestal, 6. Dezember 2016
ur

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. September 2016 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, weil die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird. Im Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren.

Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Peter Vetter
Landschreiber

**Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
rosmarie.widmer@ktsh.ch

Finanzdepartement

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 9. Februar 2017

**Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)
Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen.

Nach geltendem Recht fallen bei Finanzierungen innerhalb eines Konzerns grundsätzlich Verrechnungssteuern an. Diese Aktivitäten finden darum typischerweise in ausländischen Konzerngesellschaften statt oder aber in Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Wegen der Vorgaben der OECD sind diese Finanzierungsaktivitäten aktuell gefährdet: Konzerne müssen inskünftig damit rechnen, dass solche Aktivitäten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften, soweit diese isoliert von anderen wichtigen Konzernfunktionen ausgeübt werden, von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt kritisch geprüft und gegebenenfalls steuerlich nicht (mehr) akzeptiert werden. Als Konsequenz ist damit zu rechnen, dass Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und damit auch attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern. Die steuerlichen Hindernisse gefährden aber auch weitere Headquarteraktivitäten in der Schweiz. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir es, dass der Bundesrat eine Anpassung des geltenden Rechts vorschlägt.

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der USR III dürften sich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die anstehende Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist (Abwarten des Ausgangs der Abstimmung zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», Abstimmungstermin frühestens 2017), erweist sich der vorgeschlagene Zwischenschritt über die Anpassung der Verordnung über die Verrechnungssteuer als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten und personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Zusammenfassend kann dieser Stärkung der Attraktivität des Standortes Schweiz deshalb vorbehaltlos zugestimmt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Rosmarie Widmer Gysel
Regierungsrätin

Kopie an:
– Kantonale Steuerverwaltung



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3007 Bern

Appenzell, 9. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. September 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) ersuchen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben aus der Sicht der Standeskommission eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten.

Zusammen mit der USR III (NID light) erwartet die Standeskommission insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Daraus erwachsen - direkt und indirekt - zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt aus Sicht der Standeskommission als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten.

Zusammenfassend stimmt die Standeskommission der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement, Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 13. Dezember 2016

**Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 23. September 2016 und die Gelegenheit, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Der von Ihnen vorgeschlagenen Verordnungsänderung stimmen wir vorbehaltlos zu. Diese behebt eine Benachteiligung von Schweizer Konzernen gegenüber ausländischen Konzernen bei der Verrechnungssteuer und schafft damit gleich lange Spiesse. So können auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland verzichten. Dadurch dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung und damit zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden ergeben. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch**

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

7. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 23. September 2016 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten.

Zusammen mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III; zinsbereinigte Gewinnsteuer) dürften sich insbesondere im Finanzbereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen – direkt und indirekt – zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt aus diesen Gründen der Revision der Verordnung zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 23. September 2016 eröffnete Vernehmlassung zum randvermerkten Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der USR III (NID light) dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen - direkt und indirekt - zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll, zumal auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer erhalten bleibt.

Zusammenfassend stimmen wir der Vorlage vorbehaltlos zu.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Egregio signor Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sull'imposta preventiva (finanziamenti di gruppo)

Egregio Signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per l'opportunità che ci viene offerta, con la presente ci permettiamo di formulare le nostre osservazioni in merito.

Le finalità della modifica oggetto di consultazione sono, a nostro avviso, da valutare in un'accezione positiva.

Secondo il diritto vigente, l'imposta preventiva sui redditi di capitali mobili ha per oggetto in particolare gli interessi, le rendite, le partecipazioni agli utili e tutti gli altri redditi da obbligazioni emesse da una persona domiciliata in Svizzera e da averi clienti presso banche e casse di risparmio svizzere. Il concetto di "obbligazione" ai fini dell'imposta preventiva ha un significato più ampio rispetto alla definizione prevista nelle norme sui titoli di credito e nel settore commerciale e bancario.

Secondo l'attuale disposizione dell'art. 14a dell'ordinanza sull'imposta preventiva (Oiprev), non sono considerati né obbligazioni né averi clienti, gli averi tra società di un gruppo, qualora i conti delle società siano integralmente consolidati in un conto di gruppo conformemente agli standard contabili riconosciuti. Questa disposizione non si applica quando una società svizzera di un gruppo garantisce un'obbligazione di una società estera appartenente allo stesso gruppo.

L'imposta preventiva del 35% - nel raffronto internazionale - rappresenta un ostacolo, se considerata nel contesto delle cosiddette attività di finanziamento esterno al gruppo mediante l'emissione di obbligazioni. Generalmente i gruppi svizzeri cercano di eludere gli effetti dell'imposta emettendo l'obbligazione, garantita dalla società madre svizzera, tramite una società estera del gruppo (con sede in un paese che non prevede la riscossione di un'imposta alla fonte su interessi da obbligazione).

Anche le attività di finanziamento interne al gruppo sono ostacolate dall'imposta preventiva, esse vengono - di regola - svolte all'estero o in stabilimenti d'impresa svizzeri non assoggettati all'imposta preventiva.

Queste funzioni di finanziamento sono ora a rischio, da un lato a causa delle nuove direttive BEPS che prevedono requisiti più severi riguardanti la sostanza minima richiesta per questi veicoli societari, dall'altro per le nuove direttive in materia di prezzi di trasferimento e per il cosiddetto "country-by-country reporting".

Questa situazione si configura svantaggiosa ed insoddisfacente per la Svizzera poiché i gruppi svizzeri sostengono costi per la gestione di queste strutture estere, ma il valore aggiunto di queste iniziative non si colloca sul nostro territorio.

Le misure d'intervento proposte dal Consiglio federale per sanare questa situazione prevedono:

- la possibilità per una società svizzera di un gruppo, che garantisce un'obbligazione di una società estera appartenente allo stesso gruppo, di ricevere dei fondi dalla società estera, senza conseguenze ai fini dell'imposta preventiva, purché la loro ricezione non superi l'ammontare del capitale proprio della società estera (art. 14a cpv. 3 N-OIPrev);
- l'estensione, anche alle società con conti parzialmente consolidati, della cerchia delle società appartenenti ad un gruppo, oltre alle attuali società con conti annuali integralmente consolidati in un conto di gruppo (art. 14a cpv. 2 N-OIPrev)

La misura proposta migliora le condizioni quadro in ambito fiscale per il finanziamento interno dei gruppi svizzeri. Ne consente inoltre la gestione della tesoreria a condizioni competitive sul piano internazionale, oltre a rafforzare l'attrattività della piazza economica elvetica in relazione alle future direttive del progetto BEPS.

Tenuto conto di tutto quanto sopra e considerando che il progetto rafforza l'insediamento di funzioni importanti e la creazione di valore aggiunto in Svizzera, lo scrivente Consiglio di Stato sostiene la proposta di modifica dell'ordinanza sull'imposta preventiva (finanziamento di gruppi).

Per qualsiasi approfondimento o chiarimento in merito a quanto sopra rimaniamo a sua totale disposizione.

Vogliate gradire, egregio signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:

Il Cancelliere:

Paolo Beltraminelli

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfc-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

*Courrier envoyé sous forme électronique à
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Réf. : PM/15021194

Lausanne, le 14 décembre 2016

Ordonnance sur l'impôt anticipé (financement de groupes de sociétés) - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet auquel il adhère, car l'attrait de la place économique suisse sera renforcé.

En effet, la modification proposée permet le financement au sein du groupe sans la charge de l'impôt anticipé en Suisse, pour autant que la société étrangère qui lève les fonds transfère à une société suisse du groupe des fonds qui ne sont pas supérieurs à son capital propre, même si les fonds levés par la société étrangère du groupe sont garantis par une société suisse du groupe.

La mesure proposée apporte l'amélioration des conditions cadre de financement des groupes sis en Suisse en matière fiscale.

Cette modification permet aussi aux groupes sis en Suisse de procéder au financement interne et à la gestion centralisée de la trésorerie en Suisse et de renoncer à maintenir des structures à l'étranger, lesquels sont exposés au risque de redressement en matière de bénéfice.

Grâce à cette modification des conditions cadres, les activités de financement au sein d'un groupe sis en Suisse et de gestion centralisée de sa trésorerie, jusqu'ici exercées à l'étranger, pourront être rapatriées en Suisse. Surtout en matière de trésorerie, cela devrait avoir des effets positifs sur l'emploi et sur la création de valeur, ce qui aura pour conséquence d'augmenter les recettes fiscales de la Confédération, des cantons et des communes.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

LE CHANCELIER

Pierre-Yves Maillard

Vincent Grandjean

Copies

- ACI
- OAE



Conseil d'Etat
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Datum 30. November 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 23. September 2016 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Walliser Staatsrat hat sich mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten.

Daraus erwachsen - direkt und indirekt - zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.

Zusammenfassend kann dieser Stärkung der Attraktivität des Standortes Schweiz vorbehaltlos zugestimmt werden. In diesem Sinne ist der Kanton Wallis mit der Vorlage einverstanden.

Die Walliser Regierung dankt Ihnen für die Möglichkeit der Einbindung unserer Bemerkungen in die Vernehmlassung. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

Der Staatskanzler

Esther Waeber-Kalbermatten

Philipp Spörri



Distribution :

DFF, 3003 Berne Original
vernehmlassungen@estv.admin.ch
DFS 2
SCCO 1
SFIN 1
Chancellerie..... 1

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (financement de groupes de sociétés) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 23 septembre 2016 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

Le gouvernement neuchâtelois prend acte que les mesures proposées permettront aux groupes de sociétés suisses de procéder au financement interne et à la gestion centralisée de leur trésorerie en Suisse, et de renoncer à maintenir à l'étranger des structures qui sont exposées au risque de redressement en matière de bénéfice vu le contexte international.

Le gouvernement neuchâtelois est donc favorable à ces modifications qui permettent l'amélioration des conditions fiscales applicables au financement interne de groupes de sociétés suisses et le renforcement de la place économique suisse.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 21 décembre 2016

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND



REPUBLIQUE
ET CANTON
DE GENEVE

PROJET DE LETTRE

POST TENEBRAS LUX

Projet présenté par le DF

Contact suivi du dossier : Christophe Bopp Tél. 022 327 98 08
Contact secrétariat : Marie Bertagna Tél. 022 327 98 20

Version : DF-SG-cb - consultation oia plce.docx

Diffusion :

PRE DSE DEAS
DF 1 ex. DALE
DIP DETA CHA 1 ex.
Autres

Députés GC OUI / NON Presse OUI / NON Députés Ch. féd. OUI / NON

visa du Conseil d'Etat

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (financement de groupes de sociétés); ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

Notre Conseil soutient cette modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé qui renforce l'attrait de la place économique suisse.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur ce projet d'ordonnance, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Anja Wyden Guelpa

François Longchamp

Par courriel en version PDF et Word

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Département fédéral des finances
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 6 décembre 2016

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (financement de groupes de sociétés) ; ouverture de la procédure de consultation. Prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous faisons suite à la procédure de consultation relative au dossier sous objet et vous remercions de l'occasion qui nous est donnée de nous prononcer. Voici la prise de position de la République et Canton du Jura.

Pour le financement au sein d'un groupe, l'impôt anticipé constitue un obstacle. En règle générale, ces activités sont donc exercées par des sociétés du groupe sises à l'étranger ou par des établissements en Suisse appartenant à des entreprises étrangères, qui ne sont pas assujettis à l'impôt anticipé. Actuellement, ces opérations de financement sont en outre menacées par les prescriptions du projet BEPS de l'OCDE. Le durcissement des exigences en matière de substance des entreprises, les nouvelles prescriptions relatives au prix de transfert et les déclarations pays par pays, en particulier, pourraient se révéler désavantageux. Les groupes doivent s'attendre à ce qu'à l'avenir, les activités de financement exercées par des sociétés de financement à faible substance, dans la mesure où elles sont réalisées de manière isolée par rapport aux autres fonctions importantes du groupe, soient soumises à un examen de plus en plus critique de la part des administrations fiscales étrangères et, le cas échéant, ne soient pas acceptées fiscalement. Il est probable que des groupes suisses confient alors des tâches supplémentaires à leurs structures de financement sises à l'étranger et que des fonctions et postes de travail attrayants soient ainsi délocalisés de la Suisse vers l'étranger. Sans compter que les obstacles fiscaux mettent aussi en péril d'autres activités du siège en Suisse.

Dans ce contexte, le Conseil fédéral propose d'adapter les alinéas 2 et 3 de l'article 14a OIA. Ce faisant, le cadre légal doit continuer d'être respecté et la fonction de garantie de l'impôt anticipé, en particulier, doit être préservée. Les deux modifications proposées sont les suivantes : d'une part, le versement de fonds d'une société émettrice étrangère à une société du groupe sise en Suisse doit être autorisé à hauteur maximale des fonds propres de la société émettrice étrangère, sans que cela remette en cause l'application de l'article 14a, alinéa 1, OIA ; d'autre part, le cercle des sociétés du groupe des sociétés dont les comptes annuels sont intégralement consolidés dans les comptes du groupe doit être élargi aux sociétés dont les comptes annuels sont partiellement consolidés dans les comptes du groupe (p. ex. aux coentreprises détenues à hauteur de 50 %).

Les mesures proposées se traduisent par une amélioration des conditions fiscales applicables au financement interne de groupes de sociétés suisses, car elles suppriment le désavantage subi par ces derniers par rapport aux groupes étrangers et instaurent ainsi une égalité de traitement. Elles permettent aussi aux groupes de sociétés suisses de procéder au financement interne et à la gestion centralisée de leur trésorerie en Suisse et de renoncer à maintenir à l'étranger des structures qui sont exposées au risque de redressement en matière de bénéfice. Associé à la RIE III (NID light), le projet devrait avoir des effets positifs sur l'emploi et sur la création de valeur, surtout dans le domaine de la trésorerie, et générer en conséquence des recettes fiscales (directes et indirectes) supplémentaires pour la Confédération, les cantons et les communes. Au vu de l'incertitude qui entoure le calendrier de la réforme de l'impôt anticipé (passage au principe de l'agent payeur), cette étape intermédiaire paraît judicieuse. La fonction de garantie de l'impôt anticipé demeure préservée. Il ne devrait y avoir aucune conséquence sur le personnel. En conclusion, ce renforcement de l'attrait de la place économique suisse peut être approuvé sans réserve.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Charles Juillard
Président

Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

Geht per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

20.12.2016

**Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer
(Konzernfinanzierung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Für den Schweizer Kapitalmarkt bedeutet die Erhebung einer Quellensteuer von 35% gegenüber sämtlichen Investoren im internationalen Vergleich einen Nachteil und eine klare Schwächung. Als Folge findet die Konzernfinanzierung von Schweizer Konzernen im Ausland statt, sodass dem Standort Schweiz Wertschöpfung und Arbeitsplätze entgehen. Wir begrüssen deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Stossrichtung gemäss neuer VStV, wonach konzerninterne Zinszahlungen der inländischen Garantin nicht mehr in jedem Fall der Verrechnungssteuer unterliegen sollen.

Jedoch ist die Einschränkung der Weiterleitung von Mitteln auf das Eigenkapital der ausländischen Emittentin zu strikt. Schweizer Konzernen dürfte dies nicht erlauben, die konzerninterne Finanzierung in die Schweiz zurückzuholen. Somit wird das eigentliche Ziel der Vorlage verfehlt. Mehr noch: Aufgrund von BEPS könnten Schweizer Konzerne gezwungen sein, ausländische Finanzierungsgesellschaften mit zusätzlicher Substanz auszustatten. Damit drohen weitere Arbeitsplätze und Wertschöpfung aus der Schweiz abgezogen zu werden.

Mit Blick auf die Konzernfinanzierung von der Schweiz aus wäre es sinnvoll, wenn das im Ausland emittierte Kapital über eine schweizerische Konzerngesellschaft zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden könnte. Zudem sollte unter dem Begriff des Eigenkapitals das für schweizerische Zwecke aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Kapital zu verstehen sein. Im Weiteren sollte der Mittelrückfluss in die Schweiz nicht auf Mittel beschränkt sein, die passivseitig durch Eigenkapital abgedeckt sind, sondern auch durch andere Fremdkapitalelemente, die nicht eine Kapitalmarktfinanzierung (welche bei Mittelaufnahme in der Schweiz verrechnungssteuerpflichtig wäre) darstellen.

Eine umfassende Beseitigung der geltenden Mängel im Innen- und Aussenfinanzierungsbereich ist allein durch eine Verordnungsanpassung nicht möglich, sondern verlangt eine Anpassung auf Gesetzesstufe.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Urs Gasche
Nationalrat BDP



Per Email: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 9. Februar 2017

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die vorliegende Änderung zur Verordnung über die Verrechnungssteuer bei der Konzernfinanzierung. Wir begrüssen es, dass der Bund den Kapitalmarkt Schweiz stärken möchte und mit dieser Verordnungsanpassung eine schnelle Lösung für die Konzernfinanzierung einführt.

Die Schweiz ist ein international angesehener Konzernstandort. Für die Konzernfinanzierung hingegen ist die Schweiz jedoch unattraktiv. Dies ist auf die Defizite der auf dem Schuldnerprinzip basierenden Verrechnungssteuer zurückzuführen. Häufig ist diese Verrechnungssteuer, trotz Doppelbesteuerungsabkommen, für ausländische Anleger nicht mehr rückforderbar, wodurch viele Anleger auf Schweizer Obligationen einen höheren Zins verlangen. Dies führt dazu, dass Schweizer Konzerne die Finanzierung häufig über ausländische Finanzgesellschaften abwickeln. Diese Auslagerung der Finanzierungstätigkeiten ins Ausland ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz ein erheblicher Nachteil. Sie kostet die Schweiz sowohl Know-how, wie auch hochqualifizierte Arbeitskräfte. Die CVP hat dieses Problem bereits in ihrer Vernehmlassungsantwort zum Zahlstellenprinzip angesprochen und vertritt weiterhin die Meinung, dass man das Schuldnerprinzip grundsätzlich überdenken sollte.

Die internationalen Entwicklungen, die im Rahmen des OECD Projektes BEPS auf die Schweiz zukommen werden, setzen die Schweizer Finanzierungstätigkeiten noch weiter unter Druck. Deshalb unterstützt die CVP die vorliegende schnell umsetzbare Verbesserung der Konzernfinanzierung über die Verordnung der Verrechnungssteuer.

Christlichdemokratische Volkspartei

Art. 14a Absatz 3 VStV

Art. 14a Absatz 1 VStV hält fest, dass Zinszahlungen im Rahmen der internen Konzernfinanzierung von inländischen Gesellschaften nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Art. 14a Absatz 3 regelt die Ausnahmen zu dieser Steuerbefreiung. Danach können Schweizer Konzerne, welche für eine im Ausland ausgegebene Anleihe garantieren, nicht von der Ausnahme in Art. 14a Absatz 1 VStV profitieren. In der vorliegenden Revision wurde Art. 14a Absatz 3 VStV so abgeändert, dass auch Auslandemissionen unter gewissen Umständen nicht unter die Verrechnungssteuerpflicht fallen. Neu ist ein direkter Mittelfluss einer inländisch garantierten Auslandemission in die Schweiz zu einer Konzerngesellschaft im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Emittentin durch die Steuerfreiheit in Art. 14a Absatz 1 VStV geschützt. Die CVP unterstützt diese Änderung, sowie auch die Einführung des Stichtagsprinzips für den Nachweis.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

— CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Elektronischer Versand:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Dezember 2016 / AG
VL Änderung VStV
(Konzernfinanzierung)

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt die Verordnungsänderung zur Verrechnungssteuer an. Die FDP hat sich bereits 2015 in der Vernehmlassung über den teilweisen Übergang zum Zahlstellenprinzip klar dafür ausgesprochen, dass die Schweiz als Standort für Unternehmensfinanzierung dringend gestärkt werden muss. Wir bedauern sehr, dass eine umfassende Stärkung des Standorts Schweiz über das Zahlstellenprinzip momentan nicht angegangen wird, begrüssen aber, dass mit vorliegender Verordnungsänderung zumindest teilweise Verbesserungen eingeführt werden.

Mit dieser Verordnungsänderung können neu gewisse Finanzierungstätigkeiten von Schweizer Unternehmen in der Schweiz ausgeführt werden. Ein auf das Eigenkapital der ausländischen Gesellschaft beschränkter Mittelzufluss in die Schweiz ist aber ungenügend und wir fordern daher in diesem Punkt eine Flexibilisierung. Zudem sollte es ermöglicht werden, dass im Ausland emittierte Mittel in der Schweiz gehalten werden können, wenn sie zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden.

Das Verrechnungssteuersystem verunmöglicht es Unternehmen aber weiterhin, sowohl Obligationen aus der Schweiz heraus zu emittieren als auch die Mittel aus garantierten Auslandsanleihen umfassend in die Schweiz fliessen zu lassen. Die FDP fordert somit, dass nebst dieser Verordnungsänderung rasch Massnahmen getroffen werden, welche den Standort Schweiz für Unternehmensfinanzierung umfassend und nachhaltig stärken. Dies würde Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Investitionen am Platz Schweiz aufbauen. Mit einem halbherzigen Vorgehen riskieren wir vielmehr Verlagerungen von eben diesen ins Ausland.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz

**Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern**

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst, dass der Bundesrat mit Ausnahme von Missbrauchssachverhalten indirekte Mittelzuflüsse in die Schweiz von der Verrechnungssteuer ausnehmen will. Dadurch werden die verrechnungssteuerlichen Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung in der Schweiz verbessert und die schwerwiegendsten Standortnachteile für Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne beseitigt. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen der Verrechnungssteuerverordnung stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar und werden von der SVP unterstützt.

Die Erhebung einer Quellensteuer von 35% gegenüber sämtlichen Investoren ist im internationalen Vergleich ein Nachteil und schwächt den Kapitalmarkt Schweiz. Die Folge ist, dass die Konzernfinanzierung von Schweizer Konzernen im Ausland stattfindet (inkl. Wertschöpfung, Arbeitsplätze etc.). Das Problem ist seit längerem erkannt und der Handlungsbedarf unbestritten.

Mit den per 1. August 2010 in Kraft getretenen Änderungen der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) und der Verordnung zum Stempelgesetz wurde eine teilweise Verbesserung erreicht, indem konzerninterne Guthaben grundsätzlich von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden (Art. 14a Abs. 1 VStV). Nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können jedoch Schweizer Konzerne, wenn sie für eine im Ausland ausgegebene Anleihe garantieren (Art. 14a Abs. 3 VStV).

Gestützt auf den oben beschriebenen Handlungsbedarf schlägt der Bundesrat vor, die Absätze 2 und 3 von Artikel 14a VStV anzupassen. Die Bestimmungen, wonach das Vorliegen einer inländisch garantierten Auslandsemission dazu führt, dass Artikel 14a Absatz 1 VStV nicht mehr zur Anwendung gelangen kann und daher im Ergebnis Zinszahlungen auf konzerninternen Guthaben den allgemeinen Regeln der Verrechnungssteuer unterliegen, soll relativiert werden. Weiterhin unzulässig bleibt die direkte Verwendung der Mittel garantierter Auslandsanleihen in der Schweiz, beispielsweise zur Finanzierung von Schweizer Betriebsaktiven. Ein Zufluss von der ausländischen Finanzgesellschaft ist nur im Umfang ihres Eigenkapitals möglich. Schweizer Betriebsaktiven sind deshalb weiterhin mit verrechnungssteuerbelasteten Schweizer Obligationen oder mit Eigenkapital zu finanzieren. Die SVP spricht sich dafür aus, diese Nachteile für Schweizer Industrieaktivitäten im Rahmen der Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes anzugehen und dabei die vorherrschenden Mängel bei der Aussenfinanzierung zu beseitigen.

Darüber hinaus zeigt sich die SVP grundsätzlich offen für die Einführung weiterer Erleichterungen zur Konzernfinanzierung, so lange diese nicht zur Steuerumgehung genutzt werden können. Dem Wechsel vom Schuldner- hin zum Zahlstellenprinzip steht die SVP indes nach wie vor ablehnend gegenüber.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2016

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung Stellung.

Die SP Schweiz unterstützt grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung bzw. Präzisierung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV). Allerdings macht sie einen Vorbehalt gegenüber diesem stück- und schrittweisen Vorgehen bei der Reform der Verrechnungssteuer. Zudem fehlen in den Erläuterungen des Bundesrates jegliche verbindlichen Aussagen bezüglich der finanziellen Folgen dieser Änderung. Auch hier sollte der Bundesrat in der parlamentarischen Beratung noch nachbessern.

Der Bundesrat hat bereits 2010 mit einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer konzerninterne Guthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 14a VStV). Damals aber verzichtete er bewusst darauf, Schweizer Konzerne von dieser Ausnahmeregel profitieren zu lassen, wenn sie eine Obligation über eine ausländische Konzerngesellschaft begaben, auch wenn diese Obligation von einer inländischen Konzerngesellschaft garantiert wurde. Damit sollte verhindert werden, dass die über eine (im Ausland begebene) Obligation aufgenommenen Mittel, deren Zinsen eben nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, auf dem Wege der konzerninternen Finanzierung in die Schweiz fliessen konnten. Mit einer expliziten Einschränkung (Art. 14a

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Absatz 3 VStV) stellte der Bundesrat sicher, dass keine durch eine solche Konzeption verrechnungssteuerfrei aufgenommenen Mittel in den konzerninternen Mittelkreislauf gelangen konnten. Er wollte damit eine Aushöhlung des Sicherungszwecks der Schweizer Verrechnungssteuer verhindern.

Nun schlägt der Bundesrat in einer neuerlichen Änderung der VStV vor, auf diese Einschränkung zurückkommen und diese Sicherung zu lockern und zu relativieren bzw. zu „präzisieren“, indem er neu *„eine Weiterleitung von Mitteln der ausländischen Emittentin in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft“* verrechnungssteuerfrei ermöglichen will, wenn diese Weiterleitung von Mitteln begrenzt ist und *„im Umfang höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft“* entspricht. Eine über das Eigenkapital hinausgehende Weiterleitung von Mitteln aus der ausländischen Emission soll jedoch weiterhin dazu führen, dass die Zinszahlungen im Rahmen von konzerninternen Finanzierungstätigkeiten der schweizerischen Konzerngesellschaft der Verrechnungssteuer unterliegen.

Der Bundesrat begründet seinen Sinneswandel mit zwei Argumenten:

- a) Mit der Änderung würden im Bereich der konzerninternen Finanzierung eine Benachteiligung von Schweizer Konzernen gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert und gleich lange Spiesse geschaffen. Die Änderung ermögliche es auch Schweizer Konzernen, die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling im Inland vorzunehmen und auf allfällige entsprechende Strukturen im Ausland zu verzichten. Eine Bewirtschaftung von Cash Pools aus der Schweiz heraus habe dabei mehrere Vorteile, unter anderem erlaube eine Zusammenführung von Treasury-Funktionen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) und der darin vorgesehenen zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID light) von einer *„niedrigen – und damit international wettbewerbsfähigen – Besteuerung der Gewinne aus konzerninterner Finanzierung“* zu profitieren, so die Botschaft des Bundesrats.
- b) Zweitens befürchtet der Bundesrat, dass die heutigen ausländischen Konzerngesellschaften, über die Schweizer Mutterkonzerne ihre Finanzierungstätigkeiten abwickeln (um die Verrechnungssteuer im Inland zu umgehen), durch die neuen BEPS-Vorgaben (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD in Bedrängnis geraten könnten. Dazu schreibt der Bundesrat: *„Die Konzerne müssen damit rechnen, dass Finanzierungstätigkeiten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften, soweit diese isoliert von anderen wichtigen Konzernfunktionen ausgeübt werden, in Zukunft von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt*

kritisch geprüft und gegebenenfalls steuerlich nicht akzeptiert werden. Gewinne aus solchen Finanzierungstätigkeiten dürften somit zunehmend von den zuständigen ausländischen Steuerverwaltungen mittels Aufrechnungen bei ausländischen Konzernunternehmen besteuert werden. Im Resultat ist damit zu rechnen, dass die Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und damit auch attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern. Neben Finanzierungsfunktionen gefährden die steuerlichen Hindernisse im Finanzierungsbereich damit auch weitere Headquarteraktivitäten in der Schweiz, wie etwa die strategische Führung der einzelnen Tochtergesellschaften.“ Indem der Bundesrat also mit der VStV-Änderung den „latenten Verdacht“ ausräumt, solche Strukturen seien nur wegen der Steuergestaltung aufgebaut worden, stärke er auch die Standortattraktivität der Schweiz im Zusammenhang mit den künftigen BEPS-Vorgaben. Die Schlussfolgerung des Bundesrats: „Dadurch wird die Schweiz ganz generell für Headquarteraktivitäten, welche verschiedene zentrale Konzernfunktionen unter einem Dach vereinigen, attraktiver.“

Zwar hält der Bundesrat explizit fest, dass die Verordnungsänderung *„die Ausgabe von Anleihen über eine ausländische Konzerngesellschaft erleichtert, welche nicht der Verrechnungsteuer unterliegen. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Standortziel, den inländischen Kapitalmarkt für Unternehmensanleihen zu stärken. In politischer Hinsicht könnte überdies das Interesse des Werkplatzes abnehmen, den vom Bundesrat angestrebten Wechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip zu unterstützen, bei welchem die Regelung von Artikel 14a Absatz 3 VStV hätte gestrichen werden können und zugleich der Sicherungszweck gestärkt worden wäre.“* Dennoch werden keine Aussagen gemacht, was die offensichtliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer denn schätzungsweise kosten könnte. Noch werden auch nur Prognosen gewagt, was die Konzentration von Finanzierungsfunktionen zusammen mit der Anwendung des NID an Steuerausfällen bewirken könnte. Stattdessen werden zusätzliche Steuereinnahmen versprochen, sollten weitere *„Headquarteraktivitäten mit zentralen Konzernfunktionen im Allgemeinen und Treasury-Aktivitäten im Besonderen“* in der Schweiz angesiedelt werden. Das ist ein Versprechen auf so genannte „dynamische Effekte“, das reichlich spekulativ wirkt.

Die SP Schweiz hatte den ersten Teil der Änderung der VStV über die konzerninterne Finanzierung im Jahr 2010 abgelehnt, da sie diese Salamiaktik (im Hinblick auf die umfassenden Reform der Verrechnungssteuer und dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip) als wenig sinnvoll erachtete. In der Vernehmlassung vom 29. Januar 2010 hielt die SP Schweiz fest: *Zudem ist es aus Sicht der SP nicht vertretbar, dass nun mit*

Anpassungen der Verordnung für Stempelabgaben (StV) und der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV) Konzerngesellschaften bei internen Finanzierungstätigkeiten von der Emissionsabgabe und der Verrechnungssteuer befreit werden, ohne dass die finanziellen Konsequenzen für den Bund abschliessend geklärt sind. So wird im erläuternden Bericht der Steuerverwaltung nur erwähnt, dass „keine nennenswerten Mindereinnahmen“ zu erwarten seien, da „das Aufkommen bei der Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer nur unwesentlich vermindert werden dürfte“. Vor dem Hintergrund des vom Bundesrat anvisierten Konsolidierungsprogramms und der damit verbundenen Aufgabenüberprüfung rechtfertigen sich für die SP keine weiteren Einnahmeeinbussen. Die SP verlangt darum zum jetzigen Zeitpunkt einen Verzicht auf die vorliegenden Ergänzungen von Artikel 15bis (Guthaben im Konzern) StV sowie von Artikel 14a VStV.“

In Anlehnung an diese Stellungnahme ist vom Bundesrat zu erwarten, dass er erstens die finanziellen Konsequenzen der ersten Reform (im Rückblick) nachträglich darlegt und zweitens wenigstens Schätzungen über die finanziellen Folgen der neuerlichen Änderung vornimmt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben
mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

21. Dezember 2016

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer
(Konzernfinanzierung): Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrte Frau Bischoff

Mit Schreiben vom 23. September 2016 hat uns Herr Bundesrat Maurer zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Basierend auf dem Schuldnerprinzip vermindert die Verrechnungssteuer den Kapitalertrag von Obligationen auch bei ausländischen, in der Schweiz nicht steuerpflichtigen Investoren um 35%. Ausländische Investoren können die Verrechnungsteuer trotz Doppelbesteuerungsabkommen häufig nicht rückfordern und verlangen eine entsprechend höhere Verzinsung. Um Mittel zu konkurrenzfähigen Bedingungen am Kapitalmarkt aufnehmen zu können, geben Schweizer Konzerne Obligationen verrechnungssteuerfrei im Ausland aus. Die konzernexterne Finanzierung findet somit heute überwiegend im Ausland statt. Der Schweizer Kapitalmarkt ist entsprechend unterentwickelt.

Gemäss geltender Verordnung über die Verrechnungssteuer (Art. 14a Abs. 3 VStV) ist zudem auch die konzerninterne Weiterleitung von im Ausland aufgenommenen Mittel in die Schweiz nicht verrechnungssteuerfrei möglich, wenn eine inländische Konzerngesellschaft für die im Ausland ausgegebene Obligation garantiert. Deshalb haben Schweizer Konzerne zentrale Treasury-Aktivitäten wie das Cash-Pooling oder konzerninterne Finanzierungsaktivitäten und die damit verbundene Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze im Ausland angesiedelt.

Ziel der vorliegenden Änderung der VStV ist die Verbesserung der verrechnungssteuerlichen Bedingungen für die konzerninterne Finanzierung. Aufgrund internationaler Entwicklungen besteht diesbezüglich dringlicher Handlungsbedarf. Mit der Verschärfung der Substanzanforderungen, der neuen Transfer Pricing-Vorgaben und dem Country-by-Country Reporting im Rahmen von BEPS, dürften

Finanzierungstätigkeiten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften in Zukunft von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt kritisch geprüft und allenfalls sanktioniert werden. Ohne attraktive steuerliche Bedingungen in der Schweiz wäre damit zu rechnen, dass Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und attraktive Arbeitsplätze und Funktionen im Finanzierungsbereich aber auch Headquarteraktivitäten ins Ausland verlagern.

Das bedeutet, dass entweder rasch die verrechnungssteuerrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz verbessert werden, so dass die Finanzierungsaktivitäten über die Schweiz laufen können, oder sonst die Gefahr besteht, dass wesentliche Konzernfunktionen ins Ausland abwandern, weil die Unternehmen ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit Substanz ausstatten müssen. Da die Entscheidungsprozesse in Konzernen darüber, wo künftig die Konzernfinanzierungsfunktionen angesiedelt werden sollen, bereits laufen, braucht es rasch Signale, dass die verrechnungssteuerrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz verbessert werden. Angesichts dieses dringlichen Handlungsbedarfs begrüsst economiesuisse, dass mit der vorliegenden, rasch umsetzbaren Verordnungsanpassung die dringendsten Anliegen der Schweizer Konzerne bezüglich der konzerninternen Finanzierung angegangen werden.

Um Schäden für den Konzernstandort Schweiz zu vermeiden, ist es dringend notwendig, dass Schweizerische Konzerne, die Obligationen über ausländische Konzerngesellschaften begeben, die konzerninterne Finanzierung ohne Belastung durch die Verrechnungssteuer von der Schweiz aus durchführen können. Die vorgeschlagene Anpassung der VStV stellt diesbezüglich einen ersten wichtigen, wenn auch kleinen, Schritt in die richtige Richtung dar und wird von economiesuisse klar unterstützt. Wichtig ist insbesondere, dass sich die Inkraftsetzung der vorgesehenen Änderungen im ersten Semester 2017 keinesfalls verzögert. Klar ist jedoch auch, dass weitere Schritte im Rahmen einer grundlegenden Gesetzesreform notwendig sind, um die gravierenden Nachteile der Verrechnungssteuer für den Werk- und Finanzplatz zu beseitigen.

1 Verbesserungen durch die Vorlage

Die vorliegenden Anpassungen der VStV bringen verschiedene konkrete Verbesserungen.

1.1 Direkter Mittelzufluss

Neu soll ein direkter Zufluss im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Finanzgesellschaft in die Schweiz verrechnungssteuerfrei zulässig sein. economiesuisse unterstützt diese Lockerung. Da das Eigenkapital der ausländischen Emittentin einer Obligation nicht aus Mitteln einer Fremdkapitalaufnahme stammen kann, ist die Weiterleitung von Mitteln im Umfang des Eigenkapitals nicht als Umgehung der Verrechnungssteuer anzusehen. Der Sicherungszweck bleibt gewahrt.

1.2 Stichtagsprinzip

Der Nachweis, dass der direkte Mittelzufluss in die Schweiz den zulässigen Rahmen einhält, erfolgt mittels Jahresrechnungen der Schweizer Konzerngesellschaften. Kurzfristige Finanzierungsvorgänge der Schweizer Gesellschaften, die am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, haben damit keine verrechnungssteuerlichen Folgen. economiesuisse unterstützt dieses Prinzip. Allerdings sollte das Stichtagsprinzip explizit in den Wortlaut von Art. 14a VStV aufgenommen werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Vernehmlassungsantwort von SwissHoldings und den unter Ziffer 2 stehenden Anpassungsvorschlag der neuen Formulierung von Art. 14a Abs. 3 VStV.

1.3 Indirekter Mittelzufluss

Unter dem Vorbehalt von Missbrauchsfällen ist es neu zulässig, dass Mittel von ausländischen Finanzgesellschaften indirekt verrechnungssteuerfrei an schweizerische Gesellschaften fliessen. Dies stellt eine bedeutende Neuerung dar und wird von economiesuisse ebenfalls unterstützt. Diese Änderung wird es den Schweizer Konzernen erleichtern, Konzernfinanzierungsaktivitäten künftig in der Schweiz auszuüben. Von zentraler Bedeutung wird dabei die künftige Praxis der ESTV sein. Indirekte Rückflüsse sollten nur bei klarer Missbrauchsabsicht verrechnungssteuerliche Folgen haben.

1.4 Teilkonsolidierte Gesellschaften

Neu soll Art. 14a Abs. 1 VStV sowohl auf vollkonsolidierte als auch auf teilkonsolidierte Gesellschaften Anwendung finden. economiesuisse unterstützt auch diese Änderung.

2 Anpassungsvorschläge

Mit der vorliegenden Änderung der VStV können gewisse Verbesserungen der verrechnungssteuerlichen Bedingungen erzielt und gewisse Finanzierungsaktivitäten in die Schweiz zurückgeholt werden. Damit Schweizerische sowie ausländische Konzerne jedoch weitere signifikante konzerninterne Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz durchführen können, sind weitergehende Anpassungen notwendig.

So sollte das im Ausland aufgenommene Kapital über eine schweizerische Konzerngesellschaft verrechnungssteuerfrei zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden können. Für ein Beispiel verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von SwissBanking. Entsprechend schlagen wir folgende Anpassung der neuen Formulierung von Art. 14a Abs. 3 VStV vor:

Art. 14a Abs. 3

³ Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert und die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel **per Bilanzstichtag** den Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft übersteigen.

Unschädlich ist der Mittelrückfluss an die inländische Konzerngesellschaft, soweit diese Mittel zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften verwendet werden.

Für viele Konzerne dürfte es nur mit dieser Anpassung möglich sein, zentrale Treasury-Aktivitäten wie das Cash-Pooling oder konzerninterne Finanzierungsaktivitäten im Inland vorzunehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland zu verzichten.

Die Beschränkung der verrechnungssteuerlichen Ausnahme auf das Eigenkapital der ausländischen Finanzierungsgesellschaft wird damit begründet, dass der Sicherungszweck ausgehöhlt würde, wenn über eine ausländische garantierte Obligation aufgenommene Mittel auf dem Wege der konzerninternen Finanzierung verrechnungssteuerfrei in die Schweiz fliessen könnten. Der Sicherungszweck wird jedoch auch dann in keiner Weise eingeschränkt, wenn es ohne Verrechnungssteuerfolgen möglich ist, im Ausland aufgenommene Mittel über eine schweizerische Konzernfinanzierungsgesellschaft wiederum ins Ausland fliessen zu lassen. Rechnerisch können auch somit nach wie vor keine Mittel aus einer inländisch garantierten Auslandsemission in die Schweiz zurückgeführt werden, ohne dass dadurch die inländische Garantin auf ihren Zinszahlungen der Verrechnungssteuer unterliegt.

3 Weiterführende Reform der Verrechnungssteuer

Die vorgeschlagene Anpassung der VStV stellt einen ersten wichtigen, wenn auch kleinen, Schritt dar, die steuerlichen Bedingungen der Konzernfinanzierung zu verbessern und wird von economiesuisse klar unterstützt. Die Anpassung der VStV kann jedoch keinesfalls das Endziel darstellen. Schweizer Betriebsaktivitäten sind weiterhin mit verrechnungssteuerbelasteten Schweizer Obligationen oder Eigenkapital zu finanzieren. Eine grundlegende Reform der Verrechnungssteuer ist weiterhin unbedingt notwendig. Nur so ist es möglich, gravierende Nachteile der Verrechnungssteuer für Werk- und Finanzplatz zu beseitigen, die konzernexterne Finanzierung in die Schweiz zurück zu holen und den unterentwickelten Kapitalmarkt zu beleben.

Nochmals besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Christian Frey
Projektleiter Finanz- und Steuerpolitik

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2016 sgv-Ho/nf

Vernehmlassungsantwort
Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2016 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement eingeladen, zur obgenannten Verordnungsänderung Stellung zu beziehen. Inhalt der Vorlage sind Verbesserungen der verrechnungssteuerlichen Bedingungen für die konzerninterne Finanzierung. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Verordnungsänderung betrifft die KMU, wenn überhaupt, nur am Rande. In der **Beilage** erhalten Sie die Vernehmlassungsantwort unseres Mitglieds, der Chambre vaudoise des arts et métiers, die wir unterstützen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet daher die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Verrechnungssteuer im Zusammenhang mit der Konzernfinanzierung.

Die vorgesehenen Verbesserungen der steuerlichen Bedingungen der Konzernfinanzierung sind ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Es braucht aber, wie auch economiesuisse in ihrer Stellungnahme zu Recht festhält, eine grundlegende Reform der Verrechnungssteuer, um deren Nachteile für den Werk- und Finanzplatz Schweiz zu beseitigen, die konzernexterne Finanzierung in die Schweiz zurück zu holen und den unterentwickelten Kapitalmarkt zu beleben. Auch die KMU haben ein Interesse daran, dass die grossen Konzerne möglichst gute Rahmenbedingungen vorfinden, denn sie sind vielfach wichtige Kunden und Lieferanten der KMU; es besteht ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis. Es gibt nicht die KMU-Wirtschaft und jene der grossen internationalen Konzerne, die unabhängig voneinander operieren; es gibt nur EINE schweizerische Volkswirtschaft.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat

Henrique Schneider
Stellvertretender Direktor

Beilage

- Erwähnt

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 23. Dezember 2016
St. 01/UKA/ISP

Stellungnahme der SBVg: Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 23. September 2016 zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

1. Grundsätzliches

Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst die Bestrebungen des EFD, die verrechnungssteuerlichen Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung in der Schweiz zu verbessern.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anpassungen der Verrechnungssteuerverordnung stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar und werden von unserer Vereinigung unterstützt.

Unseres Erachtens sollte die Vorlage aber noch in den nachfolgend beschriebenen Bereichen angepasst werden.

2. Finanzierung ausländischer Konzerngesellschaften

Aus der Optik der Konzernfinanzierung von der Schweiz aus würde es unseres Erachtens sehr sinnvoll sein, wenn das im Ausland emittierte Kapital über eine schweizerische Konzerngesellschaft zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden könnte. Dies soll am folgenden Beispiel illustriert werden:

Eine international tätige Gruppe möchte die operativen Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz konzentrieren. Sie hat Finanzierungsbedürfnisse von CHF 2 Mia. im Ausland und von CHF 400 Mio. im Inland. Die Gruppe gründet eine schweizerische Finanzgesellschaft, welche die Finanzierungsaktivitäten abwickelt und zudem in der Schweiz Obligationen in der Höhe von CHF 500 Mio. emittiert. Im Weiteren wird ein Offshore-Emissionsvehikel gegründet, welches CHF 1.9 Mia. auf dem Kapitalmarkt aufnimmt und diese Mittel an die Schweizer Finanzgesellschaft weiterleitet. Die Schweizer Finanzgesellschaft bewirtschaftet zentralisiert die Finanzangelegenheiten der Gruppe und vergibt Darlehen an die operativen Gruppengesellschaften im Umfang von CHF 2 Mia. im Ausland und von CHF 400 Mio. im Inland. Trotz primärem Rückfluss in die Schweiz werden die im Ausland aufgenommenen Mittel schliesslich vollumfänglich im Ausland verwendet, im Beispiel mit einem Puffer von CHF 100 Mio.

2

Dieses Anliegen ist das wichtigste unserer drei Anliegen, weil ohne dessen Umsetzung die Zielsetzung der Ordnungsreform, die Einhaltung der **Substanzerfordernisse** für die konzernweiten Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz gemäss den neuen BEPS-Vorgaben, nicht erreicht werden könnte.

3. Freibetrag anstatt Freigrenze

Das massgebende Eigenkapital sollte als Freibetrag und nicht als Freigrenze verstanden werden. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage wird ein Rückfluss im Umfang des Eigenkapitals deshalb zugelassen, weil Eigenkapital kein Fremdkapital sein kann und somit sichergestellt ist, dass so rechnerisch keine Mittel aus einer aus dem Inland garantierten Auslandemission für die Mittelweiterleitung in die Schweiz verwendet werden können.

Daran ändert sich aber nichts, wenn der Mittelrückfluss das Eigenkapital übersteigen sollte. Nach wie vor würde im Umfang des Eigenkapitals rechnerisch kein Mittelrückfluss aus einer inländischen garantierten Auslandemission vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist in materieller und konzeptioneller Hinsicht für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das Eigenkapital der ausländischen Emittentin als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen wäre.

Wir möchten deshalb vorschlagen, die neue Regelung ausdrücklich als Freibetrag zu bezeichnen.

4. Nicht-Kapitalmarktfinanzierung

Aus Sicht der Finanzbranche würde es Sinn machen, wenn der Mittelrückfluss in die Schweiz nicht auf Mittel beschränkt ist, die passivseitig durch Eigenkapital abgedeckt sind. Es sollten auch andere Fremdkapitalelemente, die nicht eine Kapitalmarktfinanzierung darstellen (das heisst, welche bei Mittelaufnahme in der Schweiz verrechnungssteuerpflichtig wären) berücksichtigt werden. Sofern die ausländische Konzerngesellschaft nicht nur eine oder mehrere Obligationen auf dem Kapitalmarkt begibt, sondern zusätzlich mit Fremdkapital ausserhalb des Bereichs der kollektiven Kapitalbeschaffung ausgestattet ist, können diese Mittel ebenfalls in die Schweiz weitergeleitet werden.

Die drei Anliegen erfordern eine Anpassung des vorgeschlagenen Verordnungstextes wie nachfolgend vorgeschlagen:

3

Änderungen gemäss Textvorschlag Bundesrat (fett)

Unser Ergänzungsvorschlag (rot und unterstrichen)

1 Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben gelten weder als Obligationen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a noch als Kundenguthaben nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes; dies gilt unabhängig von ihrer Laufzeit, ihrer Währung und ihrem Zinssatz.

2 Als Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung voll- **oder teilkonsolidiert** werden.

3 Die Regelung nach Absatz 1 ist soweit nicht anwendbar, als wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert **und die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel den Umfang des Eigenkapitals sowie des Fremdkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft, welches nicht mittels Obligationen aufgenommen wurde, übersteigen.** Unschädlich ist der Mittelrückfluss an die inländische Konzerngesellschaft, soweit diese Mittel zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften verwendet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Petrit Ismajli

Urs Kapalle

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Änderung der Verrechnungssteuerverordnung Stellung nehmen können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet den Vorschlag des Bundesrates, dass eine ausländische Konzerngesellschaft künftig Mittel im Umfang von höchstens ihrem Eigenkapital verrechnungssteuerfrei an eine zum gleichen Konzern gehörende und in der Schweiz ansässige Gesellschaft weiterleiten kann.

Der Bundesrat erhofft sich mit dieser Verordnungsänderung, bisher im Ausland angesiedelte Finanzierungstätigkeiten von Schweizer Konzernen in die Schweiz zurückzuholen (Cash Pools u.a.) und eine Verlagerung anderer Konzernfunktionen verhindern zu können. Dies dürfte vor allem unter den BEPS-Vorgaben der OECD an Bedeutung gewinnen. Jedoch erleichtert die Verordnungsänderung auch die Ausgabe von Obligationen über ausländische Konzerngesellschaften, was dem Ziel, den inländischen Kapitalmarkt für Unternehmensanleihen zu stärken, widerspricht. Da die konzernexterne Finanzierung aber bereits heute meist im Ausland stattfindet, führt dies nicht zu Mindereinnahmen für den Fiskus. Insgesamt wirkt sich die Verordnungsänderung daher entweder positiv oder gar nicht auf die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus.

Für den SGB ist es zentral, dass die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt wird. Wir bitten Sie, dieses Anliegen in den laufenden Arbeiten zur Reform des Verrechnungssteuergesetzes zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 18. November 2017

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 23. September 2016, mit welchem Sie die Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft eröffneten. Der Vorstand der FDK befasste sich am 18. November 2016 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung von Art. 14a VStV zu.

1. Ausgangslage

Bei der konzerninternen Finanzierung stellt die Verrechnungssteuer ein Hindernis dar. Diese Aktivitäten finden darum typischerweise in ausländischen Konzerngesellschaften statt oder aber in Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Wegen der BEPS-Vorgaben der OECD sind diese Finanzierungsaktivitäten zudem aktuell gefährdet. Nachteile drohen insbesondere aufgrund der verschärften Substanzanforderungen, den neuen Transfer-Price Vorgaben sowie dem Country by Country Reporting. Konzerne müssen inskünftig damit rechnen, dass Finanzierungsaktivitäten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften, soweit diese isoliert von anderen wichtigen Konzernfunktionen ausgeübt werden, von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt kritisch geprüft und gegebenenfalls steuerlich nicht (mehr) akzeptiert werden. Als Konsequenz ist damit zu rechnen, dass Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und damit auch attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern. Die steuerlichen Hindernisse gefährden aber auch weitere Headquarteraktivitäten in der Schweiz.

Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt der Bundesrat vor, die Absätze 2 und 3 von Artikel 14a VStV anzupassen. Der gesetzliche Rahmen soll aber weiterhin respektiert und insbesondere der Sicherungszweck der Verrechnungsteuer nicht ausgehöhlt werden. Folgende zwei Änderungen sind vorgesehen: Die Weiterleitung von Mitteln einer ausländischen Emittentin in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft im Umfang von höchstens

dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft soll inskünftig möglich sein, ohne dass damit die Qualifikation von Artikel 14a Absatz 1 VStV in Frage gestellt würde. Zudem soll der Kreis der Konzerngesellschaften von vollkonsolidierten neu auch auf teilkonsolidierte Gesellschaften (z. Bsp. Joint Venture mit Beteiligungsanteil von 50 Prozent) ausgeweitet werden.

2. Stellungnahme

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiessie geschaffen werden. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der USR III (NID light) dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen - direkt und indirekt - zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Zusammenfassend kann dieser Stärkung der Attraktivität des Standortes Schweiz vorbehaltlos zugestimmt werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Charles Juillard

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

21. Dezember 2016

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrte Frau Bischoff

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsvorschlag betreffend Änderung von Artikel 14a der Verrechnungssteuerverordnung. Die Änderung soll die Rahmenbedingungen für Treasury-Aktivitäten von Schweizer Konzernen verbessern. SwissHoldings ist der Verband der grossen Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz und damit der von der Vernehmlassungsvorlage hauptbetroffenen Schweizer Unternehmen.

1. Die Mängel der Schweiz bei der Konzernfinanzierung

Die Schweiz ist ein bedeutender Konzernstandort mit einem international wichtigen Finanzplatz. Obwohl sie damit beste Voraussetzungen hätte, ein wichtiger Standort für Konzernfinanzierungsaktivitäten zu sein, spielt die Schweiz in diesem Bereich international keine Rolle. Verursacht werden die Defizite durch die auf dem Schuldnerprinzip basierende Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen und die strenge Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Emittiert eine Schweizer Konzerngesellschaft im In- oder Ausland eine Obligation, ist auf den Zinsen die Verrechnungssteuer von 35 Prozent geschuldet. Für ausländische Anleger ist die Schweizer Sicherungssteuer (Verrechnungssteuer) trotz Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens häufig nicht rückforderbar, weshalb viele Anleger auf Schweizer Obligationen einen höheren Zins verlangen. Wenn immer möglich emittieren Schweizer Konzerne ihre Obligationen deshalb aus Kostengründen über ausländische Finanzgesellschaften. Geben die Konzerne die Obligationen ausserhalb der Schweiz über eine ausländische Finanzgesellschaft aus (mit Garantie der Schweizer Mutter), ist keine Verrechnungssteuer auf den Zinsen geschuldet, was die Obligationen günstiger macht und die Konzerne grosse Summen an Zinszahlungen einsparen lässt. Macht ein Konzern von dieser Möglichkeit Gebrauch, verbietet die ESTV allerdings aus Steuerumgehungsgründen, dass die Mittel der garantierten Auslandsanleihe zurück in die Schweiz fließen. Diese Beschränkung gilt allerdings nur für Schweizer Konzerne. Ausländische Konzerne können ihre Schweizer Tochtergesellschaften ohne Einschränkungen mit Mitteln aus verrechnungssteuerfreien Obligationen finanzieren.

Die geltende Regelung hat für die Schweizer Wirtschaft erhebliche Nachteile. So müssen Schweizer Konzerne vom Hauptsitz getrennte Finanzierungsstrukturen im Ausland unterhalten. Da die Emissionen im Ausland erfolgen, werden diese zum Nachteil des Schweizer Finanzplatzes selten von Schweizer Banken betreut. Eine weitere Folge ist die international geringe Bedeutung des Schweizer Kapitalmarkts. Für die Schweizer Konzerne stellen die steuerlichen Mängel ein Ärgernis dar, möchten sie doch zentrale Treasury-Aktivitäten wie z.B. Cash-Pooling oder konzerninterne Finanzierungen am Konzernhauptsitz d.h. in der Schweiz ausüben. Ferner möchten die Konzerne Obligationen vermehrt aus der Schweiz heraus emittieren und im Ausland aufgenommene Mittel in der Schweiz investieren und damit auch Arbeitsplätze in der Schweiz (mit kostengünstigem Fremdkapital) finanzieren können.

2. Wie die Mängel umfassend behoben werden könnten

Die vom Bundesrat Ende 2014 vorgestellte Zahlstellensteuervorlage hätte die erwähnten Defizite und Mängel der Aussen- wie auch der Innenfinanzierung für die Schweizer Konzerne weitestgehend behoben. Die Beseitigung der Mängel im Konzernausserfinanzierungsbereich könnte auch mit einer Befreiung von Unternehmensobligationen von der Verrechnungssteuer erreicht werden.

3. Dringender Handlungsbedarf aufgrund internationaler Entwicklungen

Trotz der bestehenden Nachteile im Konzernfinanzierungsbereich unterhalten zahlreiche Schweizer Konzerne neben den ausländischen Treasury-Zentren wichtige Finanzierungsaktivitäten auch in der Schweiz. Wegen der neuen BEPS-Vorgaben sind diese Schweizer Finanzierungsfunktionen stark gefährdet. Nachteile drohen insbesondere aufgrund der verschärften Substanzanforderungen, der neuen Transfer Pricing-Vorgaben oder dem Country-by-Country Reporting. Die Konzerne müssen damit rechnen, dass Finanzierungstätigkeiten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften, soweit diese isoliert von anderen wichtigen Konzernfunktionen ausgeübt werden, in Zukunft vermehrt kritisch geprüft und allenfalls sanktioniert werden. Gewinne aus solchen Finanzierungstätigkeiten dürften zunehmend mittels Aufrechnungen ausländischer Steuerverwaltungen angefochten werden. Im Resultat ist damit zu rechnen, dass die Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern müssen. Neben Finanzierungsfunktionen gefährden die steuerlichen Hindernisse im Finanzierungsbereich auch Headquarteraktivitäten in der Schweiz. Stehen Umstrukturierungen in Konzernen an (z.B. ein Joint Venture mit einem ausländischen Konzern) und sind massgebliche Konzernaktivitäten in der Schweiz betroffen, befindet sich der neue Sitz häufig im Ausland. An vielen ausländischen Standorten, z.B. London, bestehen keine Finanzierungsrestriktionen und die Schweizer Aktivitäten können problemlos mit verrechnungssteuerfreien Obligationen finanziert werden.

Angesichts dieser internationalen Entwicklungen begrüsst SwissHoldings, dass das Finanzdepartement mit der vorliegenden, rasch umsetzbaren Verordnungsanpassung zumindest die dringendsten Anliegen im Innenfinanzierungsbereich der Schweizer Konzerne angehen will. Eine umfassende Beseitigung der geltenden Mängel im Innen- und Aussenfinanzierungsbereich ist durch eine Verordnungsanpassung allerdings nicht möglich. Eine solche verlangt eine Anpassung auf Gesetzesstufe (siehe diesbezüglich Ziffer 2).

4. Die wichtigsten Merkmale des Vernehmlassungsvorschlags

Der Vorschlag des Bundesrats sieht eine Änderung von Artikel 14a der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) vor. Absatz 1 der Bestimmung regelt, dass zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben unabhängig von Laufzeit, Währung oder Zinssatz weder als Obligationen noch als Kundenguthaben gelten und damit im Resultat die 100er-Beschränkung des Kreis-schreibens Nr. 34 und die 10-/20-Regel des Merkblatts „Obligationen“ nicht zur Anwendung kommen. Allerdings ist diese Regelung bisher dann nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer ausländischen Konzerngesellschaft garantiert (Art. 14 a Abs. 3 VStV). Da gerade die Schweizer Grosskonzerne mit garantierten Auslandsanleihen globale Cash-Pools unterhalten, können sie von den Vorteilen von Absatz 1 nicht profitieren und werden entsprechend gegenüber ausländischen Konzernen mit Schweizer Aktivitäten oder Banken grob benachteiligt. Die Folge ist, dass Schweizer Konzerne das Cash-Pooling und andere konzerninterne Finanzierungsaktivitäten ausserhalb der Schweiz organisieren müssen, wollen sie nicht substantielle Verrechnungssteuerrisiken eingehen. Genau bei diesen Risiken setzt der Vorschlag des Bundesrats an. Er sieht vor, dass Schweizer Konzerne unter gewissen Bedingungen neu auch dann von den Erleichterungen des Artikels 14a Absatz 1 VStV profitieren können, wenn sie garantierte Auslandsanleihen haben. Nachfolgend eine Übersicht der wichtigsten Elemente des Vorschlags und die entsprechenden Einschätzung von SwissHoldings.

a. Direkter Mittelzufluss im Umfang des Eigenkapitals

Vorlage: Wie bisher ist es steuerlich schädlich, wenn die ausländische Finanzgesellschaft die Mittel garantierter Anleihen direkt an Schweizer Konzerngesellschaften ausleiht. Diese steuerliche Beschränkung wird leicht gelockert, indem neu ein direkter Zufluss im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Finanzgesellschaft zulässig sein soll. Die Ermittlung des Eigenkapitals der ausländischen Gesellschaft hat dabei nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erfolgen. Ob Kapital dem Eigen- oder dem Fremdkapital zuzuordnen ist, bestimmt sich deshalb nicht nach Schweizer Recht, sondern nach dem vom Konzern angewendeten internationalen Rechnungslegungsstandard wie IFRS, Swiss GAAP FER oder US-GAAP.

Einschätzung von SwissHoldings: Der Vernehmlassungsvorschlag folgt der langjährigen Praxis, dass Geldflüsse in die Schweiz auf Eigenkapital oder verrechnungssteuerpflichtigen Schweizer Anleihen beruhen müssen. Rückflüsse aus garantierten Auslandsanleihen in die Schweiz sind aus Steuerumgehungsaspekten weiterhin nicht zulässig. Weil ausländische Finanzierungsgesellschaften über eine Garantie der Schweizer Mutter verfügen und deshalb regelmässig mit wenig Eigenkapital ausgestattet sind, werden die Mittel aus garantierten Auslandsanleihen oder sonstigem Fremdkapital auch künftig nur in beschränktem Umfang direkt in die Schweiz fliessen dürfen. Die Neuerung des direkten Zuflusses der Mittel der ausländischen Finanzgesellschaft in die Schweiz hat deshalb nur sehr eingeschränkten Einfluss auf die Treasury-Aktivitäten von Schweizer Konzernen.

b. Stichtagsprinzip

Vorlage: Der Nachweis, dass der direkte Mittelzufluss in die Schweiz den zulässigen Rahmen einhält, hat mittels geprüfter statutarischer Jahresrechnungen der Schweizer Konzerngesellschaften zu erfolgen. Vorübergehende Mittelzuflüsse der ausländischen Finanzgesellschaft an Schweizer Konzerngesellschaften, die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses nicht mehr bestehen, haben keine Auswirkungen. Damit kommt für den Nachweis der Mittelverwendung das Stichtagsprinzip

zur Anwendung. Massgebend sind ausschliesslich die Jahresrechnungen von Konzerngesellschaften, die nach anerkannten Standards vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert (z.B. bei 50%-Joint Ventures) werden und aus welchen die Schuld- und Forderungsverhältnisse zwischen den Konzerngesellschaften hervorgehen. Unschädlich ist entsprechend, wenn Mittel der garantierten Anleihe an schweizerische Gesellschaften fliessen, für welche die Equity-Methode angewendet wird.

Einschätzung von SwissHoldings: Als deutlich vorteilhafter für Innenfinanzierungstätigkeiten von Schweizer Konzernen betrachtet SwissHoldings das Stichtagsprinzip. Dieses verhindert, dass kurzfristige Finanzierungsvorgänge der Schweizer Gesellschaften, die am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, hohe Verrechnungssteuerfolgen verursachen. SwissHoldings unterstützt deshalb die Einführung des Stichtagsprinzips. Allerdings wünscht sich SwissHoldings, dass das Prinzip nicht nur im erläuternden Bericht, sondern explizit in den Wortlaut von Art. 14a aufgenommen wird. Wir schlagen diesbezüglich folgende Anpassung von Artikel 14a Absatz 3 VStV vor:

Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert und die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel *per Bilanzstichtag* den Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft übersteigen.

c. Indirekter Mittelzufluss

Vorlage: Fliessen Mittel von ausländischen Konzerngesellschaften an eine schweizerische Gesellschaft, kann in der Regel nicht ermittelt werden, ob die Gelder aus intra-group debt (z.B. aus garantierten Auslandsanleihen) oder aus Eigenkapital der ausländischen Konzerngesellschaften stammen. Unter dem Vorbehalt von Missbrauchsfällen ist es neu zulässig, dass Mittel von ausländischen Finanzgesellschaften indirekt an schweizerische Gesellschaften fliessen.

Einschätzung von SwissHoldings: Dass mit Ausnahme von Missbrauchssachverhalten indirekte Mittelzuflüsse in die Schweiz zulässig sind, stellt eine bedeutende Neuerung dar. Indirekte Rückflüsse von Mitteln garantierter Auslandsanleihen in die Schweiz können bei komplexen Konzernfinanzierungsaktivitäten rasch und ohne besondere Absicht erfolgen. SwissHoldings erachtet deshalb den bundesrätlichen Vorschlag in diesem Punkt als zentral und begrüsst diesen. Dies wird es den Schweizer Konzernen erleichtern, Cash-Pooling und andere Treasury-Aktivitäten künftig in der Schweiz auszuüben. Von zentraler Bedeutung in diesem Bereich wird künftig die Praxis der ESTV sein. Bei der Prüfung von Missbräuchen ist für SwissHoldings entscheidend, dass solche Sachverhalte von der Verwaltung mit Zurückhaltung angenommen werden. Indirekte Rückflüsse sollten nur bei klarer Missbrauchsabsicht als unzulässig angesehen werden.

5. Fazit und Position SwissHoldings

SwissHoldings unterstützt den bundesrätlichen Vernehmlassungsvorschlag zur Anpassung der Verrechnungssteuerverordnung. Werden Missbrauchssachverhalte nur mit grosser Zurückhaltung angenommen, können die gravierendsten Standort-Nachteile für zahlreiche Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne bei der Innenfinanzierung eliminiert und klare Verbesserungen für ihre Treasury-Aktivitäten erreicht werden, die inskünftig vermehrt in der Schweiz ausgeübt werden könnten. Die Anpassungen ermöglichen Schweizer Konzernen, die Obligationen durch ausländische Tochtergesellschaften emittieren, ihre Cash-Pooling Aktivitäten neu in der

Schweiz zu betreiben und z.B. den Cash-Pool-Leader in der Schweiz anzusiedeln. Daneben können weitere Innenfinanzierungstätigkeiten künftig in der Schweiz ausgeübt werden. Funktionen, die bisher im Ausland ausgeübt wurden, können neu im Inland erbracht und entsprechende Gewinne in der Schweiz besteuert werden. Weiterhin unzulässig bleibt die direkte Verwendung der Mittel garantierter Auslandsanleihen in der Schweiz, beispielsweise zur Finanzierung von Schweizer Betriebsaktiven. Ein Zufluss von der ausländischen Finanzgesellschaft ist nur im Umfang ihres Eigenkapitals möglich. Schweizer Betriebsaktiven sind deshalb weiterhin mit verrechnungssteuerbelasteten Schweizer Obligationen oder mit Eigenkapital zu finanzieren. Diese Nachteile für Schweizer Industrieaktivitäten sind im Rahmen der Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes (siehe Ziff. 2) und damit der Beseitigung der Mängel bei der Aussenfinanzierung anzugehen.

Wir bitten Sie höflich, unsere Positionen gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

Dr. Gabriel Rumo
Mitglied der Geschäftsleitung

Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH-Vorstand, SH Tax Group, Geschäftsstelle

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Paudex, le 14 octobre 2016
ASN/ra

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (financement de groupes de sociétés)

Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous prions de trouver ci-après notre position à ce sujet.

I. Une réforme de l'impôt anticipé toujours souhaitable

La volonté affichée depuis quelques années par le Département fédéral des finances de réformer le système de l'impôt anticipé nous paraît toujours d'actualité et nous y sommes favorables, dans la mesure où les propositions formulées s'orientent vers un renforcement du marché suisse des capitaux ainsi que de la compétitivité et de l'attractivité helvétiques par le maintien de conditions-cadres propices à la place financière de notre pays.

Aussi, nous considérons que le projet de modification de l'ordonnance de l'impôt anticipé en relation avec le financement de groupes de sociétés s'inscrit dans la perspective d'une amélioration du système de l'impôt anticipé.

II. Une refonte morcelée de l'impôt anticipé

Dans le cadre de la consultation menée au printemps 2015 en lien avec le passage du prélèvement de l'impôt anticipé auprès de l'agent payeur, nous avons regretté que le Département fédéral des finances n'ait pas mené une réflexion plus globale en prenant notamment en considération les mesures prévues dans la 3^{ème} réforme de l'imposition des entreprises (RIE III), en particulier l'impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts. Nous nous étions en outre étonnés du fait que le DFF n'envisage pas un abaissement du taux actuel de 35% de l'impôt anticipé afin de s'aligner avec la pratique que connaissent d'autres Etats et gagner ainsi en attractivité et en compétitivité.

Nos craintes d'assister à une réforme morcelée du système de l'impôt anticipé ne sont pas entièrement dissipées avec le projet faisant l'objet de la présente consultation. Cependant, les propositions formulées en relation avec l'impôt anticipé dans le cadre du financement de groupes de sociétés sont de nature à renforcer l'attrait de la place financière et économique suisse ainsi que le marché helvétique des capitaux. Nous pouvons dès lors entrer en matière sur ce projet.

III. Conclusions

Dans la mesure où elles s'intègrent dans une réforme globale du système de l'impôt anticipé, nous sommes favorables aux propositions formulées dans le cadre de la procédure de consultation portant sur la modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé en lien avec le financement de groupes de sociétés.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Anne-Sophie Narbel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Genève, le 23 décembre 2016
FER No 30-2016

Projet de modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé concernant le financement de groupes de sociétés

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 23 septembre 2016, le Conseil fédéral a mandaté le département fédéral des finances afin de mener une procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (OIA) concernant le financement de groupes de sociétés.

1. Contexte de cette modification

Le financement au sein de groupes de sociétés peut s'exercer de deux façons différentes. Premièrement, le groupe peut recourir à un financement externe en levant des fonds sur le marché des capitaux, en émettant par exemple une obligation en contrepartie de laquelle les investisseurs touchent un intérêt sur cette obligation. Le groupe de sociétés peut également recourir au financement interne en créant une structure au sein du groupe qui veille à la mise à disposition de capitaux pour les entreprises faisant partie du même groupe en contrepartie du versement d'un intérêt.

D'après le droit suisse en vigueur, les intérêts versés par une société suisse sont en règle générale soumis à l'impôt anticipé. La perception d'un impôt à la source de 35% auprès de tous les investisseurs constituent, en comparaison internationale, un obstacle qui affaiblit la place économique suisse et en particulier le marché suisse des capitaux.

Afin de renforcer l'attractivité de la place économique suisse, l'ordonnance sur l'impôt anticipé a été modifiée en 2010 en introduisant une exemption de l'impôt anticipé sur les avoirs prêtés au sein d'un même groupe de société (article 14a alinéa 1 OIA). Toutefois, si une société suisse d'un groupe garanti une obligation d'une société étrangère appartenant au même groupe, elle ne peut pas bénéficier de cette exemption, de sorte que les avoirs prêtés à une société étrangère par une société suisse appartenant au même groupe sont soumis à l'impôt anticipé. Ce prélèvement d'impôt sur des avoirs prêtés dans le cadre d'un financement intra-groupe constitue un désavantage compétitif pour la Suisse.

2. Modification proposée de l'ordonnance sur l'impôt anticipé

La modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé propose de ne plus soumettre à l'impôt anticipé le transfert de fonds d'une société étrangère destinée à une société du groupe sise en Suisse à hauteur des fonds propres de la société étrangère (article 14a alinéa 3 OIA). La mesure proposée permet ainsi d'améliorer les conditions cadres du financement des groupes de sociétés en Suisse. Le financement au sein d'un groupe de sociétés, d'après l'article 14a alinéa 1 et 3 OIA, serait dorénavant possible, sans être soumis à l'impôt anticipé en Suisse, pour autant que la société étrangère qui lève les fonds ne transfère pas de fonds supérieurs à son capital propre en Suisse, même si les fonds levés par la société étrangère du groupe sont garantis par une société suisse du groupe.

Cette modification va également permettre aux groupes sis en Suisse de procéder au financement interne et à la gestion centralisée de leur trésorerie en Suisse et de renoncer à maintenir des structures à l'étranger, lesquelles pourront être exposées à des risques de redressement en matière de bénéfices (dans le cadre des prescriptions du projet BEPS).

La modification proposée de l'ordonnance sur l'impôt anticipé permet ainsi de corriger une inégalité de traitement des groupes de sociétés en Suisse par rapport aux groupes de sociétés étrangers en matière de financement interne des groupes de sociétés et permet ainsi de maintenir la compétitivité et l'attractivité de notre place économique.

3. Conclusion

La Fédération des Entreprises Romandes soutient le projet de modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé dans la mesure où il permettra de renforcer la compétitivité de la Suisse dans le cadre des financements entre sociétés appartenant au même groupe.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Arnaud Bürgin
Secrétaire patronal
FER Genève

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 22. Dezember 2016

**Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderung der Verordnung über die
Verrechnungssteuer/Konzernfinanzierung (Frist: 23. Dezember 2016):
Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 23. September 2016 betreffend das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Es ist zu begrüßen, dass für Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung gemäss Art. 14a Abs. 1 VStV ohne Belastung der Verrechnungssteuer in der Schweiz möglich sein soll, selbst wenn ein solcher Konzern eine externe Mittelaufnahme von einer ausländischen Konzerngesellschaft durch eine inländische Konzerngesellschaft garantiert. Diese spezifische Änderung soll es Schweizer Konzernen ermöglichen, die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling im Inland vorzunehmen. Dies wurde seitens der Wirtschaft und Praxis schon seit vielen Jahren gefordert und ist gerade im Lichte der jüngsten internationalen steuerlichen Entwicklungen nun ein wichtiger Schritt.

Gemäss dem Entwurf der VStV soll aber ein direkter Mittelfuss aus einer inländisch garantierten Auslandsemission an eine Schweizer Konzerngesellschaft (nur) im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Emittentin zugelassen werden, ohne dass damit die Steuerfreiheit im Sinne von Art. 14a Abs. 1 VStV in Frage gestellt würde (Art. 14a Abs. 3 letzter Satz E-VStV).

Diese Methode stellt rein formell auf eine Bilanzsicht ab, lässt aber eine allfällige Weiterverwendung der Mittel im Konzern ausser Acht, was den Verhältnissen von grossen Schweizer Konzernen kaum gerecht wird. Vielmehr sollte den Schweizer Konzernen grundsätzlich der Nachweis gestattet werden, dass die effektive Mittelverwendung im Ausland erfolgt, auch wenn die Mittel in einem ersten Schritt in die Schweiz zurückfliessen und von hier aus reinvestiert werden. Wird ein solch freiwilliger Nachweis nicht angetreten oder erbracht, kann auf den Eigenkapitaltest gemäss derzeitigem Vorschlag abgestellt werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der Vorschlag in die richtige Richtung – dies ist positiv. Den Schweizer Konzernen könnte aber steuerrechtlich vertretbar und praktikabel umsetzbar gar grössere Flexibilität zugesprochen werden. Im Lichte der internationalen Entwicklungen wäre der Zeitpunkt dafür der Richtige.

Unabhängig von der Lösung die weiter verfolgt wird, wäre allerdings eine Klarstellung wünschenswert, dass ein Mittelrückfluss aus einer inländisch garantierten Auslandsemission an eine Schweizer Konzerngesellschaft im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Emittentin (bzw. in weitergehendem Umfang bei entsprechendem Nachweis wie oben ausgeführt) keine Umqualifikation der Auslandsemission in eine inländische Anleihe bewirkt. Dies ergibt sich im erläuternden Bericht einzig indirekt aus dem Beispiel auf Seite 7.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Kommission Steuern

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, den 30.11.2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23.09.2016 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) eröffnet. Wir erlauben uns im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Feststellung des Bundesrates, wonach die heutige Verrechnungssteuerordnung und -praxis für die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb nachteilig ist, ist richtig. In Bezug auf die Konzernfinanzierung stellt jedoch nicht nur die heutige Regelung von Art. 14a VStV ein Hindernis dar, sondern es bestehen weitere Probleme. Namentlich ist die Praxis der Eidg. Steuerverwaltung, was die Verzinsungsvorgaben bei Cash Poolings anbelangt, im internationalen Vergleich zu wenig flexibel. Wie die Erfahrung leider zeigt und auch der Bundesrat feststellt, nimmt sich die Schweiz in den meisten Fällen selbst aus dem Wettbewerb heraus. Andere Länder bieten Konzernen wesentlich attraktivere Bedingungen für die Finanzierungsfunktionen.

Der Handlungsbedarf bei der Verrechnungssteuer besteht jedoch nicht nur im Finanzbereich, sondern umfasst sämtliche Wirtschaftszweige. TREUHAND|SUISSE hat bei verschiedenen Vernehmlassungsantworten darauf aufmerksam gemacht, dass der Verrechnungssteuersatz

von 35% im heutigen Umfeld entschieden zu hoch ist. Hinzu kommen verschiedene Rechtsunsicherheiten, so auch im Rückerstattungsbereich, und mögliche Verzugszinsfolgen von 5%. Der in den letzten Jahren leider stetig zu verzeichnende Rückgang von Unternehmensansiedlungen ist ein klarer Hinweis für den dringenden Handlungsbedarf.

Die heutige Verrechnungssteuerordnung und -praxis ist auch infolge der Entwicklungen mit dem automatischen Informationsaustausch, dem BEPS-Programm der OECD (bspw. Meldung von Steuerrulings, verschärfte Verrechnungspreisvorschriften, Country by Country-Reports), usw. zu überdenken. Die zunehmenden Informations- und Transparenzvorschriften machen Sicherungssteuern überflüssig. Anstelle mit dem Zahlstellensteuerprinzip weitere administrative Belastungen und doppelte Sicherungen mittels Meldungen und Quellensteuern einzubauen, was die Schweiz nur noch unattraktiver macht, wäre es aus wettbewerbstechnischer Sicht wünschenswert und sinnvoller sich zu überlegen, wo es überhaupt den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer in der neuen «Welt der Transparenz und Meldungen» überhaupt noch braucht. Weiter ist eine markante Steuersatzsenkung notwendig. Würde die Schweiz die Chance nutzen, die heutige Verrechnungssteuer zukunftsgerichtet an die neuen Gegebenheiten anzupassen, könnte die Schweiz einen im Steuerwettbewerb einen grossen Schritt nach vorwärts tun, und damit die Basis für zusätzliche und nachhaltige Steuereinnahmen legen. Ferner könnte die vielfach gewünschte bürokratische Mehrbelastung von Unternehmen und der Verwaltung abgebaut werden.

2. Zur Vernehmlassungsvorlage

Es wurden bereits beim Inkrafttreten von Art. 14a VStV bzw. im vorgelagerten Vernehmlassungsverfahren Stimmen laut, welche die damaligen Massnahmen zwar als Schritt in die richtige Richtung bezeichneten, diese jedoch als zu wenig weitgehend qualifizierten. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung von Art. 14a VStV zeigt, dass die damals kritischen Stimmen Recht hatten.

Nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE handelt es sich bei den nun vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 14a VStV wiederum um einen Schritt in die richtige Richtung, jedoch zu wenig weitgehend. Es stellt sich die berechtigte Frage, warum ein Konzern die Finanzierungsfunktionen in die Schweiz verlagern soll bzw. bestehende Finanzierungsfunktionen in der Schweiz ausbauen soll, wenn nur eine Weiterleitung von Mitteln der ausländischen Emittenten in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft im Umfang von höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft möglich sein soll, ohne dass damit die Qualifikation von Art. 14a Abs. 1 VStV in Frage gestellt wird. Andere Länder kennen solche Restriktionen nicht. Ferner haben die Mitbewerber der Schweiz im Standortwettbewerb entweder keine oder eine wesentlich tiefere Quellensteuerbelastung als die 35% der Schweiz. Wenn die Schweiz im Bereich der Konzernfinanzierung entscheidend weiterkommen will, braucht es weitergehende Massnahmen:

- Es muss möglich sein, Konzernfinanzierungsaktivitäten ohne Verrechnungssteuer- und Stempelabgabefolge vollziehen zu können.
- Die heutige Praxis im Zusammenhang mit Cash Poolings muss in verschiedenen Bereichen gelockert werden.

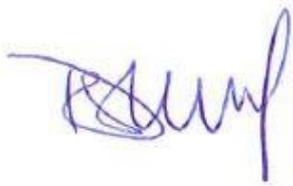
Ohne Umsetzung der vorstehend erwähnten Bestrebungen besteht die begründete Befürchtung, dass die Wirkung der Vernehmlassungsvorlage nur marginal ist. Andere Ländern haben

weit attraktivere Lösungen. Ferner ist die Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage sowohl für die Verwaltung wie auch für die Unternehmen mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

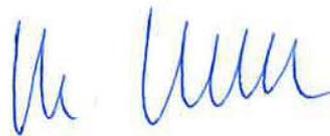
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch

 **Verband Schweizerischer Kantonalbanken**
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum 23. Dezember 2016
Kontaktper Michele Vono
Direktwahl 061 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer
(Konzernfinanzierung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. September 2016 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) eröffnet. Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kantonalbanken haben ihre Anliegen in die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) eingebracht und unterstützen deren Stellungnahme vollumfänglich. Entsprechend werden wir keine eigene Stellungnahme einreichen.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs



Christian Leugger
Leiter Medien und PR

USAM
M. Rudolf Horber
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Paudex, le 14 octobre 2016
ASN/ra

Modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (financement de groupes de sociétés)

Procédure de consultation

Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous permettons de vous faire part de notre position à ce sujet.

I. Une réforme de l'impôt anticipé toujours souhaitable

La volonté affichée depuis quelques années par le Département fédéral des finances de réformer le système de l'impôt anticipé nous paraît toujours d'actualité et nous y sommes favorables, dans la mesure où les propositions formulées s'orientent vers un renforcement du marché suisse des capitaux ainsi que de la compétitivité et de l'attractivité helvétiques par le maintien de conditions-cadres propices à la place financière de notre pays.

Aussi, nous considérons que le projet de modification de l'ordonnance de l'impôt anticipé en relation avec le financement de groupes de sociétés s'inscrit dans la perspective d'une amélioration du système de l'impôt anticipé.

II. Une refonte morcelée de l'impôt anticipé

Dans le cadre de la consultation menée au printemps 2015 en lien avec le passage du prélèvement de l'impôt anticipé auprès de l'agent payeur, nous avons regretté que le Département fédéral des finances n'ait pas mené une réflexion plus globale en prenant notamment en considération les mesures prévues dans la 3^{ème} réforme de l'imposition des entreprises (RIE III), en particulier l'impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts. Nous nous étions en outre étonnés du fait que le DFF n'envisage pas un abaissement du taux actuel de 35% de l'impôt anticipé afin de s'aligner avec la pratique que connaissent d'autres Etats et gagner ainsi en attractivité et en compétitivité.

Nos craintes d'assister à une réforme morcelée du système de l'impôt anticipé ne sont pas entièrement dissipées avec le projet faisant l'objet de la présente consultation. Cependant, les propositions formulées en relation avec l'impôt anticipé dans le cadre du financement de groupes de sociétés sont de nature à renforcer l'attrait de la place financière et économique suisse ainsi que le marché helvétique des capitaux. Nous pouvons dès lors entrer en matière sur ce projet.

III. Conclusions

Dans la mesure où elles s'intègrent dans une réforme globale du système de l'impôt anticipé, nous sommes favorables aux propositions formulées dans le cadre de la procédure de consultation portant sur la modification de l'ordonnance sur l'impôt anticipé en lien avec le financement de groupes de sociétés.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise des arts et métiers



Anne-Sophie Narbel

Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements
EFD
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per email: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 23. Dezember 2016

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat am 23. September 2016 die Vernehmlassung zu einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer eröffnet hat und erlauben uns, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen.

Einleitung

Bei der Konzernfinanzierung stellt die Verrechnungssteuer ein Hindernis dar. In der Folge finden die Aktivitäten typischerweise in ausländischen Konzerngesellschaften statt. Diese Finanzierungsfunktionen sind wegen der neuen BEPS-Vorgaben der OECD gefährdet. Nachteile drohen aufgrund der verschärften Substanzanforderungen und der neuen Transfer Pricing-Vorgaben i.V.m. dem Country-by-Country Reporting. Gewinne aus solchen Finanzierungstätigkeiten dürften zunehmend von ausländischen Steuerverwaltungen mittels Aufrechnungen bei ausländischen Konzernunternehmen besteuert

werden. Im Resultat ist damit zu rechnen, dass Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern. Neben Finanzierungsfunktionen gefährden die steuerlichen Hindernisse im Finanzierungsbereich weitere Headquarteraktivitäten in der Schweiz, wie etwa die strategische Führung der einzelnen Tochtergesellschaften. Stehen Umstrukturierungen in Konzernen an (z.B. ein Joint Venture mit einem ausländischen Konzern) ist vermehrt zu beobachten, dass der neue Sitz häufig im Ausland angesiedelt wird.

Mit der Vorlage sollen Finanzierungstätigkeiten von Konzernen in der Schweiz gestärkt werden.

Zu Entwurf Art. 14a Abs. 2 VStV

«Als Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert werden.»

Artikel 14a Absatz 2 VStV definiert die Konzerngesellschaft und verlangt derzeit, dass gemäss dem durch diesen Konzern angewandten anerkannten Rechnungslegungsstandard in der Konzernrechnung vollkonsolidiert wird. Neu soll Art. 14a Abs. 1 VStV sowohl auf vollkonsolidierte Gesellschaften als auch auf teilkonsolidierte Gesellschaften (z.B. Joint-Ventures mit Beteiligungsanteil von mindestens 50%) Anwendung finden.

Der SVV unterstützt den Entwurf.

Zu Entwurf Art. 14a Abs. 3 VStV

«Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert und die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel den Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft übersteigen.

Diese Verordnung tritt am ... 2017 in Kraft.»

Artikel 14a Absatz 1 VStV hält fest, dass Guthaben, welche zwischen Konzerngesellschaften bestehen, weder als Obligationen noch als Kundenguthaben im Sinne des VStG qualifizieren. Ist die Darlehensschuldnerin eine inländische Gesellschaft, so unterliegen deren Zinszahlungen an Konzerngesellschaften nicht der Verrechnungssteuer.

Nach geltendem Art. 14a Abs. 3 VStV können jedoch Schweizer Konzerne, die eine Obligation über eine ausländische Konzerngesellschaft begeben, welche von einer inländischen Konzerngesellschaft garantiert wird, nicht von dieser Ausnahmeregelung profitieren.

Neu soll diese Ausnahmeregelung auch gelten, wenn die inländische Konzerngesellschaft eine Garantie für die ausländische Konzerngesellschaft abgibt, sofern höchstens Mittel im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleitet werden. Eine über das Eigenkapital hinausgehende Weiterleitung von Mitteln aus der ausländischen Emission an eine schweizerische Konzerngesellschaft soll gemäss der vorliegenden Konzeption dazu führen, dass die Zinszahlungen im Rahmen von konzerninternen Finanzierungstätigkeiten der schweizerischen Konzerngesellschaft in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und d VStG der Verrechnungssteuer unterliegen.

Die vorgeschlagene Massnahme stellt unbestritten eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen dar, führt sie doch u.a. dazu, dass die 100 Parteienregelung (Kundenguthaben) bzw. 10/20 Parteienregelung (Geldmarktpapiere und Buchforderungen) für konzerninterne Finanzierungen nicht mehr Anwendung finden. **Der SVV unterstützt dahingehend Entwurf Art. 14a Abs. 3 VStV**

Der SVV bedauert jedoch die Verhinderung der über das Eigenkapital hinausgehenden Weiterleitung von Mitteln aus der ausländischen Emission an eine schweizerische Konzerngesellschaft. Der Anwendungsbereich wird hiermit so eingeschränkt, dass die angestrebte Wirkung – die Stärkung der Finanzierungstätigkeiten von Konzernen in der Schweiz – mehrheitlich entfallen wird.

Mit der Beschränkung dürfte - entgegen dem erläuternden Bericht - für eine Vielzahl von Schweizer Konzernen die Möglichkeit, die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling im Inland vorzunehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland zu verzichten weiterhin vereitelt bleiben. Die Benachteiligung von Schweizer Konzernen gegenüber ausländischen Konzernen wird nicht eliminiert und es werden nicht gleich lange Spiesse geschaffen.

Die Anpassung von Artikel 14a Absatz 3 VStV hat für die Versicherungsunternehmen in der Praxis wenig Auswirkung, da nur ein verschwindend kleiner Teil des Finanzierungsbedarfs in ausländischen Konzerngesellschaften besteht. Die Mittel werden regelmässig in der Schweiz benötigt, z.B. für Akquisitionen oder Kapitalisierung von Konzerngesellschaften. Ebenso müssen die Finanzierungen in der Regel in der Schweizer Gesellschaft verbucht sein, um von der FINMA die Anrechnung an das regulatorische Kapital zu erhalten, weshalb die Finanzmittel über Strukturen mit ausländischen Spezialgesellschaften beschafft und anschliessend in die Schweiz weitergeleitet werden müssen. Die Wertschöpfung findet im Ausland statt und es entstehen Kosten für den Unterhalt der ausländischen Strukturen.

Der SVV bedauert, dass dem Bundesrat der Mut gefehlt hat, zumindest bei dem angedachten Zwischenschritt zur Reform der Verrechnungssteuer das Argument der Aushöhlung des Sicherungszweckes ins richtige Licht zu stellen. Die Beschränkung auf das Eigenkapital wird damit begründet, dass das Eigenkapital der ausländischen Emittentin einer Obligation durch Leistungen von Beteiligungsinhabern im Rahmen der Liberierung erbracht wurde und daher nicht aus Mitteln einer Fremdkapitalaufnahme stammen kann. Die Weiterleitung von Mitteln im Umfang des Eigenkapitals sei nicht schädlich im Sinne der Verrechnungssteuer. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibe damit gewahrt. Dieser Ansatz ist in Bezug auf Konzerne überholt, realitätsfremd und Standort schädigend. Die Vorlage soll Missstände der konzerninternen Finanzierung von Schweizer Grosskonzernen reduzieren und die Attraktivität des Standortes Schweiz für Konzerne mit Sitz in der Schweiz stärken. In der Praxis werden Obligationen überwiegend von institutionellen Anlegern gehalten. Auf diese bezogen ist der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer obsolet. Da nicht davon auszugehen ist, dass Schweizer Grosskonzerne im konzerninternen Verhältnis Steuern hinterziehen und im Verhältnis zum Ausland ohnehin der Automatische Informationsaustausch (AIA) sowie FATCA Anwendung finden, greift das Argument des Sicherungszweckes der Verrechnungssteuer weitest gehend ins Leere bzw. ist für die verbleibenden inländischen Investoren vernachlässigbar. Diese Tatsachen würden es erlauben, auf eine Weiterleitungsbeschränkung generell zu verzichten und den - gestützt auf die Annahme einer Steuerumgehung – entwickelten Entwurf (sämtliche Zinszahlungen auf dem gesamten Emissionsbetrag der Verrechnungssteuer zu unterstellen, sofern mehr als das Eigenkapital der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleitet und die Obligation von einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert wird) auszudehnen.

Anstelle einer starren Beschränkung der Weiterleitung im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft sollte den inländischen Konzernen zumindest eingeräumt werden, die im Ausland aufgenommenen Mittel im Ausland verrechnungssteuerfrei zu verwenden. Eine vorübergehende Rückführung der Mittel in eine inländische Konzerngesellschaft, z.B. um die Anrechnung als regulatorisches Kapital zu erwirken, ist dabei nicht schädlich.

Diesem Ansatz folgend schlagen wir vor, den Artikel 14a Abs. 3 in der Verordnung zu ergänzen:

"... Unschädlich ist der Mittelrückfluss auch, soweit die Mittel zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften und Betriebsstätten verwendet werden."

Des Weiteren bemängelt der SVV die Ausgestaltung der Beschränkung zur Freigrenze und nicht zum Freibetrag. Bei einer Freigrenze unterliegt der volle Betrag der Steuer, sofern dieser über der Freigrenze liegt. Bei einem Freibetrag unterliegt nur der den Freibetrag übersteigende Betrag der Besteuerung. Bei mehreren Emissionen einer bestimmten ausländischen Konzerngesellschaft kann die Freigrenze nicht einmal für jede Emission einzeln angerufen werden, sondern gilt für sämtliche Emissionen einer bestimmten ausländischen Konzerngesellschaft gesamthaft.

Anmerkung und weiterführende Überlegungen zur Verrechnungssteuer

Im erläuternden Bericht wird korrekt festgehalten, dass sowohl bei **konzerninternen als auch konzernexternen** Finanzierungstätigkeiten nach geltendem Recht im Regelfall Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen inländischer Unternehmen anfällt, die Erhebung einer Quellensteuer von 35% gegenüber Investoren im internationalen Vergleich ein Nachteil ist und den Kapitalmarkt Schweiz schwächt. Die Ausgabe von Obligationen findet daher typischerweise nicht in der Schweiz statt. Schweizer Konzerne vermeiden die Steuer, indem sie die Obligation über eine ausländische Gesellschaft (Konzerngesellschaft oder Spezialgesellschaft) begeben, die ihren Sitz in einem Staat hat, der keine Quellensteuer auf Zinsen von Obligationen erhebt. Dieser Zustand erweist sich für die Schweiz in verschiedener Hinsicht als nachteilig: Den Schweizer Konzernen entstehen Kosten aus dem Unterhalt der ausländischen Struktur, die Rechtssicherheit wird vermindert, die Wertschöpfung aus diesen Aktivitäten findet im Ausland statt und der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer geht bei diesen Titeln ins Leere.

Als Nachteil der Verordnungsänderung wird im erläuternden Bericht aufgeführt, dass die Ausgabe von Anleihen über eine ausländische Konzerngesellschaft, welche nicht der Verrechnungssteuer unterliegt, erleichtert wird. Daraus ergäben sich negative Auswirkungen auf das Standortziel, den inländischen Kapitalmarkt für Unternehmensanleihen zu stärken. In politischer Hinsicht könnte das Interesse des Werkplatzes abnehmen, den vom Bundesrat angestrebten Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip zu unterstützen, bei welchem die Regelung von Artikel 14a Absatz 3 VStV hätte gestrichen werden können und zugleich der Sicherungszweck gestärkt worden wäre. In den Vernehmlassungsunterlagen wird überdies erwähnt, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Reform des Verrechnungssteuergesetzes (Wechsel zum Zahlstellenprinzip), wie sie am 18. Dezember 2014 in die Vernehmlassung gegeben wurde, die heutigen Probleme grundsätzlich und nachhaltig lösen würde. Die Reform sei allerdings derzeit sistiert (Abwarten Ausgang der Abstimmung zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre») und der weitere Zeitplan sei ungewiss. Vor diesem Hintergrund schlägt der Bundesrat die vorliegende Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer vor, um die Attraktivität des Standortes Schweiz zu stärken.

Bezugnehmend auf die vorgängig aufgeführten Aussagen im erläuternden Bericht deponiert der SVV ausdrücklich, dass die Verordnungsänderung nicht das Endziel darstellen kann und dass die Verrechnungssteuerreform zwingend notwendig und umgehend voranzutreiben ist.

Des Weiteren deponiert der SVV einmal mehr, dass die grundlegende Lösung der heutigen Probleme und eine Verrechnungssteuerreform nicht zwingend mittels Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip erfolgen muss. Praktikabler, pragmatischer, einfacher und kostengünstiger wäre die simple Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationen und Geldmarktpapieren.

Dieses Vorgehen wäre unabhängig und ohne Korrelation mit der Abstimmung zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» möglich und bedürfte keiner Sistierung. Der teure, komplexe und umstrittene Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip birgt einzig den Vorteil des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Die Höhergewichtung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer im Vergleich zu den Missständen im Verrechnungssteuerbereich, den einhergehenden vorgenannten Problematiken und dem Verlust von Standortattraktivität der Schweiz ist nicht nachvollziehbar. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ist in Bezug auf das Ausland durch die Implementierung des AIA und FATCA vernachlässigbar geworden. In Bezug auf das Inland ist der Sicherungszweck ins richtige Licht zu rücken. Anleihen von Unternehmen werden in erster Linie von institutionellen Anlegern gehalten. Diese weichen infolge Verrechnungssteuer auf ausländische Kapitalmärkte aus. In der Folge sind die Verrechnungssteuer-Einnahmen aus inländischen Obligationen gering. Des Weiteren dürften die Schweizerischen institutionellen Anleger kaum Steuern hinterziehen. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ist dahingehend im Bereich der Obligationen und Geldmarktpapiere auch im Inland von geringer Bedeutung. Hingegen wäre das Potenzial für Wirtschaft und Mehreinnahmen bei den direkten Steuern erheblich. Allenfalls könnten auch Alternativen betr. Sicherungszweck geprüft werden.

Für die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationen und Geldmarktpapiere spricht, dass:

- sie die Probleme löst (die Kapitalbeschaffung könnte im Inland erfolgen; die Attraktivität des Finanzplatzes würde erhöht - was im Sinne einer Strategie anzustreben wäre und im schwierigen Umfeld der Niedrigzinsen, USTR III und BEPS notwendig ist; die zeitlich befristete und einseitige Bevorzugung von Banken im Bereich Bail-in-Bonds, Cocos, Write-off-bonds würde hinfällig)
- sie pragmatisch ist (Themen wie Steuererhebung / Meldung / automatischer Informationsaustausch, Residualsteuern, Unterscheidung inländische / ausländische Leistungsempfänger, juristische Personen / natürliche Personen, konzerninterne / konzernfremde Finanzierungen, etc. würden entfallen)
- sie kaum Kosten generiert
- sie keine Vollzugslasten und Regulatorien generiert, sondern solche reduziert (Erhebungskosten bei Fiskus und Entrichtungskosten bei Steuerpflichtigen)
- sie keine Haftungsfragen auslöst
- sie am Schnellsten umsetzbar ist (weil die Abstimmung zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» hierbei irrelevant ist)
- mit Einführung des AIA im internationalen Verhältnis das Problem des Sicherungszweckes gegenüber dem Ausland gelöst ist

- die Mindereinnahmen mit Einnahmen im Bereich der direkten Steuern kompensiert / erhöht würden (lediglich ca. 1/12 der Einnahmen aus Verrechnungssteuer entfällt auf Obligationen, die Mehrheit der Verrechnungssteuer-Rückerstattungen erfolgt an juristische Personen, das Ertragspotential beträgt ca. 280 Mio CHF gemäss Schlussbericht Brunetti, S. 13).

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und hoffen, dass unsere Anliegen gehört werden.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher
Bundesgasse 3
CH- 3003 Bern

E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 22. Dezember 2016

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsvorschlag des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung).

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Die Mitgliedsunternehmen der VSUD sind sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland wirtschaftlich tätig.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jede Massnahme durch die eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen erzielt und eine Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland verhindert werden kann. Die derzeitige Verordnung der Verrechnungssteuer stellt sowohl für den Wirtschaftsstandort als auch für den Finanzplatz Schweiz gegenüber anderen Ländern einen Wettbewerbsnachteil dar. Sie verhindert, dass Schweizer Konzerne ihre Treasury-Aktivitäten in der Schweiz ausüben können. Erfolgt die Finanzierung der Schweizer Konzerne im Ausland, so können diese Emissionen auch nicht von Schweizer Banken betreut werden.

Die VSUD unterstützt daher die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Verordnung zur Verrechnungssteuer. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen in die richtige Richtung, um die

steuerlichen Rahmenbedingungen für die interne Konzernfinanzierung von Schweizer Konzernen in der Schweiz zu verbessern.

Die VSUD begrüsst die Einführung des Stichtagsprinzips für den Nachweis der Mittelverwendung. Finanzierungsvorgänge der Schweizer Gesellschaft, die am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, werden bei der Ermittlung der Verrechnungssteuer nicht berücksichtigt. Dadurch werden allfällige Verrechnungssteuerfolgen vermieden.

Ferner begrüsst die VSUD die Zulässigkeit indirekter Mittelzuflüsse in die Schweiz, sofern diese nicht missbräuchlich erfolgen. Dadurch erhalten Schweizer Konzerne die Möglichkeit Cash Pools und andere Treasury-Aktivitäten aus der Schweiz heraus zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen zu verwalten. Bisher im Ausland angesiedelte konzerninterne Finanzierungen und das Cash Pooling könnten damit in die Schweiz zurückgeholt werden. Wir regen ausserdem an, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung ihre Praxis im Hinblick auf Cash Pools weiter lockert. Nur die gleichzeitige Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird die beabsichtigten Verbesserungen für die Unternehmen herbeiführen.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass langfristig Verbesserungen auch bei der konzernexternen Finanzierung nur durch eine Änderung des Verrechnungssteuergesetzes herbeigeführt werden können. Die aus unserer Sicht beste Lösung wäre die Befreiung von Unternehmensobligationen von der Verrechnungssteuer. Dadurch würden vergleichbar günstige Regeln, wie sie das Ausland bereits hat, geschaffen.

Bei der Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage sollte darauf geachtet werden, dass für die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten und kein weiterer bürokratischer Aufwand entstehen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Stefanie Luckert
Geschäftsführerin

Andrea Hordynski
Rechtskonsulentin